Basel, den 31. Dezember 1932 XXXII. Jahrgang / No. 53

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt:



Führende Gedanken



Innere Freiheit, wahre Freiheit.

Wir rühmen uns mehr als je unserer technischen Herrschaft über die Aussenwelt und sind doch mehr als je zu Sklaven der äusseren Dinge geworden. Die Natur ausser uns haben wir unterworfen, — die Natur in uns aber hat uns unterworfen. Noch nie war das Leben technisch so ausgepolstert wie in der Gegenwart, und noch nie hat der Mensch so unter dem Mitmenschen, unter sich selbst gelitten, als im Zeitalter des Komforts. Noch nie hat die menschliche Wissenschaft vom Pathologischen solche Fortschritte gemacht wie heutzutage, noch nie aber hat der menschliche Wille so sehr die Waffen vor dem Pathologischen gestreckt wie heutzutage. Darum sehen wir, dass überall, wo ein Tempel, ein Heiligtum der Religion, zerstört wurde, eine Nervenheilanstalt errichtet werden muss. Noch nie hat die Technik die Menschen einander so nahe gebracht wie in unserer Zeit, noch nie sind sie sich so auf die Nerven gefallen.

Noch nie ist so viel von Emanzipation und Selbstbestimmung geredet worden, noch nie aber war der Mensch so sehr Sklave der öffentlichen Meinung, so sehr charakterloses Massentier, so sehr von jeder Art von sozialer Gefallsucht und ängstlicher Anpassung an alle und jeden beherrscht. Noch nie ist mehr von Frieden geredet und Frieden organisiert worden als jetzt, und doch war der Mensch noch niemals friedloser als im Zeitalter der Kriegsächtung.

Solches Ergebnis zeigt wohl deutlich, dass wir alles, was wir wollen, am falschen Ende angefangen haben. Bemeisterung der Natur, Sicherstellung der Gesundheit, Vergesellschaftung, Weltfrieden — alles das muss mit der Bemeisterung der menschlichen Natur, mit Selbsterkenntnis und Selbstbeherrschung, mit der Nachfolge heiliger Beispiele, mit Uebung höherer Seelenkräfte, mit der inneren Befreiung von der Macht der äussern Dinge und von jeder Art von sinnlicher Leibeigenschaft und Bevormundung beginnen.

Fr. W. Förster.

Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Dezember 1932.

(Mitteilung des Statistischen Bureaus des V. S. K.)

Wie sich zur Zeit, da wir unseren letzten Artikel abfassten, bereits voraussehen liess, bildete das Ansteigen der Indexziffer, das für die Zeit vom 1. Oktober zum 1. November festzustellen war, nur ein kleines Intermezzo. Für die Zeitspanne, die wir heute zu untersuchen haben, den Monat vom 1. November zum 1. Dezember, besteht wieder ein deutliches Uebergewicht der Preisabschläge den Aufschlägen gegenüber. Von insgesamt 284 Preisänderungen, die uns gemeldet wurden — eine an sich weit über den Durchschnitt hinausgehende Zahl —, entfallen 218 auf Rückgänge und nur 66 auf Erhöhungen, und die aus den einzelnen Angaben berechneten schweizerischen Durchschnittspreise wiederum verzeichnen nur in 10 Fällen steigende, in 25 Fällen dagegen sinkende Tendenz. Etwas allgemeineren Charakter haben die Aufschläge der Eier und des einheimischen Schweinefettes und die Abschläge des Kalbfleisches, des Kochfettes, des Vollmehles, des Brotes, des Weissmehles, des Weizengriesses, des Kokosnussfettes, der Kochbutter und des Olivenöls. Die bei den Eiern und dem Kalbfleisch eingetretenen Aenderungen sind als rein saisonmässiger Art zu betrachten. Die Erhöhung des Preises für einheimisches Schweinefett ist eine Nachwirkung der starken Steigerung, die in den letzten Monaten bei den Schweinepreisen festzustellen war. Im Gegensatz zum einheimischen Schweinefett sind amerikanisches Schweinefett und Schweinefleisch in allerdings bescheidenem Masse gesunken, währenddem Speck, immerhin auch nur noch in sehr schwachem Ausmasse, die Haussebewegung mit dem einheimischen Schweinefett fortsetzte. Der Preisfall auf Kochfett steht im Zusammenhang mit der rückläufigen Bewegung aller für die Herstellung des Kochfettes in Betracht fallenden Rohstoffe. Der Abschlag des Mehles, des Brotes und des Weizengriesses hat seine gemeinsame Ursache in den auf dem Weltmarkt immer noch rückgängigen Weizenpreisen. Die Senkung des Kokosnussfettes konnte durch Verhandlungen des V. S. K. mit den Fabri-

Preise der einzelnen Städte

Nr.	Artikel	Einheit	Zürich Oerlikon	Basel	Genève	Bern Köniz	Lausanne	St. Gallen	Winterthur	Luzern	Biel (B.)	La Chaux-de-Fonds Le Locle	Neuchâtel
1.	Butter, Koch-	Kilo	440	[2]410	430	410	[2]420	430	410	410	410	[2]420	420
2.	„ Tafel-	„	500	500	475	490	500	480	470	500	480	[2]460	475
3.	Käse, Emmentaler-	„	280	[2]280	320	280	[2]280	[2]240	280	280	280	260	290
4.	Milch	Liter	32	31	32	29	32	30	29	29	26	30	32
5.	Fett, Kokosnuss-	Kilo	[2]100	110	150	106	[2]140	[2]124	104	[2]104	[2]120	100	[2]114
6.	„ Koch-	„	[2]210	100	190	[2]120	[2]120	250	[2]210	[2]120	150	120	170
7.	„ Schweine-, amerik.	„	[1]170	170	240	[2]170	[2]170	180	170	[2]180	160	150	160
8.	„ „ einheim.	„	160	170	[1]200	[1]180	[1]190	200	180	[1]170	[1]160	170	[1]180
9.	Öl, Oliven-	Liter	[2]170	160	230	[2]180	195	[2]180	180	[2]160	200	190	[2]190
10.	„ Arachid-	„	100	100	95	100	105	110	100	[2]90	110	100	100
11.	Brot, Voll-	Kilo	[2]35	[2]31	35	[2]33	35	[2]35	[2]35	[2]32	[2]33	[2]30	[2]33
12.	Mehl, Voll-	„	26	[2]30	35	[2]34	30	[2]28	[2]30	[2]27	[2]28	[2]26	[2]28
13.	„ Weiss-	„	32	[2]33	45	[2]34	35	[2]33	[2]32	[2]33	[2]34	[2]34	[2]35
14.	Weizengriess	„	[2]34	32	45	[2]34	50	[2]33	[2]34	[2]33	[2]34	[2]34	[2]35
15.	Maisgriess	„	24	25	30	28	40	28	[1]28	28	25	30	30
16.	Gerste, Roll-	„	[2]34	32	50	40	50	32	40	40	[2]40	35	45
17.	Haferflocken	„	40	44	55	[2]44	55	44	42	40	44	40	50
18.	Hafergrütze	„	46	50	60	50	60	44	44	45	50	[2]55	50
19.	Teigwaren	„	56	60	65	56	60	56	58	55	65	55	[2]55
20.	Bohnen	„	[2]30	30	40	[2]32	40	34	28	[2]32	35	30	35
21.	Erbsen	„	54	50	80	[2]55	55	52	56	60	50	50	[2]50
22.	Linsen	„	[1]80	70	70	[2]70	60	[1]80	[1]90	65	80	80	60
23.	Reis, indischer	„	[2]38	40	100	70	65	60	44	40	44	40	40
24.	„ italienischer	„	50	46	45	46	50	[2]42	46	45	48	40	45
25.	Kalbfleisch	„	[2]300	[2]345	390	[2]280	[2]220	380	350	[2]350	[2]280	[2]260	[2]230
26.	Rindfleisch	„	250	265	240	250	[2]230	300	250	280	250	280	[2]260
27.	Schaffleisch	„	370	240	380	330	[2]370	280	[2]330	300	300	360	[2]320
28.	Schweinefleisch	„	350	360	450	350	[2]300	320	350	340	330	310	[2]310
29.	Speck, einheimischer	„	320	380	400	320	360	[1]350	360	320	320	[1]300	300
30.	Eier, Kisten-	Stück	13	11	14	[1]14	[1]17	[1]13	[1]13	12	[1]14	13	13
31.	Kartoffeln, Detail	Kilo	15	16	15	15	15	16	18	15	14	15	13
32.	„ Migros	„	10	[1]15	14	12	12	12	11	13	11	11	12
33.	Honig, einheimischer	„	[1]500	460	450	450	500	450	460	[1]500	450	450	500
34.	Zucker, Kristall-	„	30	29	30	32	35	29	30	32	30	30	[2]30
35.	Schokolade, Ménage	„	240	220	250	250	250	275	238	275	240	250	240
36.	„ Milch-	„	300	300	500	300	500	300	[2]285	300	300	300	300
37.	Sauerkraut	„	45	50	50	50	50	44	45	50	50	50	45
38.	Zwetschgen, gedörrt	„	60	[2]70	80	100	110	[2]60	74	75	[2]80	60	90
39.	Essig, Wein-	Liter	54	50	60	70	75	56	60	60	70	70	60
40.	Wein, rot	„	90	[1]90	85	100	85	100	90	90	90	75	80
41.	Schwarztee	Kilo	700	700	1300	850	840	[2]750	850	800	800	650	850
42.	Zichorien, kurante Qual.	„	120	120	150	[2]150	140	120	120	120	120	120	120
43.	Kakao, „Co-op“	„	240	200	180	200	200	190	190	200	180	190	180
44.	Kaffee, grün, Santos	„	200	200	220	200	300	300	220	220	260	180	220
45.	„ geröstet	„	280	280	230	220	300	240	200	260	240	180	200
46.	Anthrazit	q	1060	1000	960	1100	1070	[2]1100	900	1115	1120	1000	1050
47.	Briketts	„	690	600	[1]760	720	800	640	680	745	720	710	740
48.	Brennsprit 92°	Liter	64	70	70	70	75	75	70	70	64	60	60
49.	Petroleum	„	30	32	30	30	32	30	28	30	32	30	30
50.	Seife, Ia. Kern	Kilo	65	70	70	[2]65	90	100	75	75	65	65	70

[1]) Preisaufschlag. [2]) Preisabschlag.

kanten erwirkt werden, natürlich nicht ohne dass dafür eine substantielle Grundlage in der Preisgestaltung des Rohstoffes vorhanden gewesen wäre. Der Kochbutterabschlag ist eine weitere Auswirkung der rückläufigen Tendenz auf dem schweizerischen Markte für Molkereiprodukte. Für Olivenöl endlich erwartet man eine reichliche Ernte, und diese Aussicht wirkt bereits preisdrückend auf die noch vorhandenen Vorräte der alten Ernte.

Ein Ueberwiegen der absoluten Veränderungen nach der einen Seite braucht nicht unbedingt auch eine Veränderung der Indexziffer nach dieser Seite zur Folge zu haben, da es bei der Gestaltung der Indexziffer wesentlich auf das Gewicht, das den einzelnen Verschiebungen beizumessen ist, ankommt. Auch am 1. November überwogen die Preisabschläge die Erhöhungen um ein weniges, und trotzdem war der Endeffekt ein Anziehen der Indexziffer. Diesmal herrscht immerhin Uebereinstimmung der absoluten und der relativen Veränderung. Die Indexziffer vom 1. Dezember stellt sich nämlich auf Fr. 1266.36 bezw. 118,7 Punkte, und damit um Fr. 10.54 oder 1,0 Punkte tiefer als am 1. November und auch noch um Fr. 1.76 bezw. 0,2 Punkte tiefer als am 1. Oktober, was gleichbedeutend ist mit einem neuen Tiefenrekord. Die neue Indexziffer kann mit derjenigen vom 1. Juni 1915 (118,5) ziemlich gleichgestellt werden, währenddem wir vor einem Jahr mit 132,6

am 1. Dezember 1932.

Fribourg	Schaff-hausen	Thun	Chur	Lugano	Solothurn	Herisau	Vevey Montreux	Aarau	Davos	Zug	Rorschach	Bellinzona	Grenchen	Baden	Veränderung +	Veränderung ÷	Nr.
[2]400	430	[2]410	410	450	[2]420	420	420	400	460	[2]400	460	[2]410	[2]410	400	—	9	1.
480	[2]475	480	475	500	500	480	[2]475	475	500	480	480	[2]480	[2]480	480	—	5	2.
280	270	260	[2]270	300	260	280	[2]280	260	280	[2]220	290	280	260	260	—	6	3.
29	31	31	30	36	30	29	[2]33	30	34	25	31	34	26	30	—	—	4.
110	130	[2]104	130	150	110	[2]130	160	120	140	[2]120	[2]110	[2]130	110	[2]104	—	12	5.
120	100	[2]130	120	200	140	150	140	80	130	[2]180	230	220	120	80	—	7	6.
150	[1]180	160	160	200	[1]200	180	140	160	150	[1]180	200	180	190	[1]150	5	3	7.
[1]180	140	[1]190	140	180	[1]160	160	160	200	150	[1]180	280	120	190	150	10	—	8.
200	240	190	[2]180	185	200	200	200	200	185	200	[2]190	185	200	170	—	7	9.
110	105	110	[2]110	115	[1]110	110	100	[2]100	130	120	[2]100	120	110	100	1	4	10.
32	[2]34	[2]33	[2]36	[2]34	[2]33	[2]36	35	[2]33	[2]35	[2]35	[2]32	[2]32	[2]33	[2]30	—	22	11.
30	[2]26	[2]26	[2]28	[2]30	[2]26	[2]28	35	30	[2]28	30	34	[2]26	[2]28	[2]26	—	18	12.
35	[2]32	[2]34	[2]33	[2]35	[2]34	[2]34	40	35	[2]34	[2]35	[2]36	[2]32	[2]34	[2]32	—	20	13.
40	40	[2]34	[2]33	45	[2]34	[2]34	[2]40	33	[2]34	[2]35	38	40	36	[2]32	—	16	14.
35	30	[2]28	[1]30	25	30	28	40	30	30	30	[1]30	[1]25	32	25	4	1	15.
50	40	38	[2]35	50	40	36	60	40	[2]40	40	35	50	40	[2]35	—	5	16.
50	40	40	[2]45	60	[2]40	45	60	50	[2]50	40	45	45	50	[2]40	—	5	17.
60	[1]46	50	[2]45	65	[2]50	46	60	50	55	[1]50	45	60	55	50	2	3	18.
60	60	58	[2]55	65	[2]52	58	60	55	70	60	70	65	55	56	—	3	19.
40	30	35	[2]30	60	30	36	[2]40	40	35	40	35	50	36	30	—	5	20.
70	50	55	[2]50	60	60	52	[2]60	60	80	60	[2]54	[2]70	60	48	—	6	21.
80	[1]70	90	90	70	70	80	[2]60	60	80	[1]70	[1]90	80	70	60	6	2	22.
50	48	45	40	70	35	50	50	45	50	[1]45	75	50	70	40	1	1	23.
[2]45	56	45	70	38	40	45	[2]70	45	50	50	50	45	40	40	—	3	24.
280	350	430	[2]220	420	[2]320	380	[2]280	300	[2]360	[1]340	[2]320	380	260	[2]320	1	14	25.
[2]280	340	[2]290	[2]300	[2]310	[2]260	300	[2]260	280	[2]320	300	300	320	240	260	—	9	26.
360	330	340	260	[2]300	[2]300	340	[2]230	280	[2]260	280	340	280	[1]300	340	1	7	27.
300	290	340	360	300	[2]320	300	[2]300	320	[1]360	320	340	320	[1]280	[2]300	2	5	28.
300	[1]300	360	340	400	360	350	[2]320	360	360	340	380	360	360	[1]320	4	1	29.
15	[1]13	[1]15	[1]14	[1]16	[1]13	[1]14	10	13	[1]14	[1]15	13	15	[1]14	[1]14	15	—	30.
[2]15	14	15	15	20	15	18	[2]15	20	18	20	16	16	15	20	—	2	31.
[1]13	12	12	12	13	11	13	12	11	13	12	12	13	11	12	2	—	32.
430	480	500	420	500	500	500	450	460	440	460	500	460	450	450	2	—	33.
30	30	32	30	32	30	32	[2]30	33	35	30	30	32	30	32	—	2	34.
250	250	275	300	250	225	275	240	250	240	240	250	275	225	250	—	—	35.
300	500	[1]500	300	500	300	300	250	300	300	300	500	500	300	300	1	1	36.
50	40	50	45	55	50	45	50	50	50	50	46	55	45	45	—	—	37.
70	100	60	[2]60	100	90	100	100	80	90	90	[2]80	110	100	85	—	5	38.
70	80	60	[2]55	70	60	60	60	70	70	70	70	60	70	70	—	1	39.
75	110	95	100	85	100	100	70	100	100	100	110	75	90	90	1	—	40.
800	1000	700	1000	700	700	1000	600	800	750	800	800	750	800	700	—	1	41.
120	[1]140	140	120	120	100	120	120	120	120	120	120	120	150	160	1	1	42.
190	200	180	190	200	180	200	180	190	160	250	280	180	190	200	—	—	43.
180	300	300	220	180	200	280	[2]220	180	220	200	240	[2]200	200	200	—	2	44.
200	320	360	300	350	360	360	220	220	280	280	300	300	240	300	--	—	45.
1050	1050	1050	1170	1100	1100	1130	1000	[1]980	1370	[1]1160	1100	1100	1150	800	2	1	46.
700	580	730	[1]730	780	[1]730	700	700	[1]600	850	[1]760	650	800	730	540	5	—	47.
70	70	65	70	65	75	75	[2]70	70	70	70	65	60	80	80	—	1	48.
30	30	30	30	40	30	30	30	30	42	30	28	30	35	35	—	—	49.
70	100	100	100	60	110	100	90	75	75	65	100	80	120	[2]65	—	2	50.

Punkten noch um einiges über dem Stande vom 1. März 1916 (129,4) waren. Im einzelnen setzt sich die Veränderung der Indexziffer vom 1. November zum 1. Dezember zusammen aus Rückgängen der Gruppen Fleisch (Fr. 6.23), Zerealien (Fr. 5.25), Milch und Milcherzeugnisse (Fr. 2.30), Speisefette und -öle (Fr. —.62), Süsstoffe (Fr. —.61), Hülsenfrüchte (Fr. —.10) und Genussmittel (Fr. —.08) und Erhöhungen der Gruppen Eier (Fr. 4.—) und Gebrauchsgegenstände (Fr. —.65).

Für den nach den Normen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit berechneten Nahrungsindex ergibt sich ein Rückgang um 1,1 auf 117,3 Punkte. Dieser Index steht, wie in der Regel so auch diesmal, zwischen unserem Gesamt- (118,7) und unserem eigenen Nahrungsindex (115,7).

Für die vier Auslandsstädte, die wir regelmässig in unsere Erhebung einbeziehen, erhalten wir pro 1. Dezember folgende Indexziffern:

	Landeswährung	Schweizerfranken	Schweizer. Städtemittel = 100
Mülhausen	6028.45	1225.58	97
Lörrach	1034.26	1278.09	101
Dornbirn	1790.23	1092.04	86
Mailand	5005.—	1319.44	104

Die gegenüber dem 1. November eingetretenen Aenderungen sind in keinem Falle von grösserer Bedeutung, im übrigen, soweit die Umrechnung in Schweizerfranken in Betracht fällt, in ebenso starkem Masse als durch Einflüsse von der Preis- durch solche von der Valutaseite bedingt.

Artikel	Einheit	Preis am			Veränderung in % gegenüber dem	
		1. Dez. 1932	1. Nov. 1932	1. Dez. 1931	1. Nov. 1932	1. Dez. 1931
Butter, Koch-	kg	418	428	410	÷ 2,3	+ 2,0
Butter, Tafel-	„	489	491	501	÷ 0,4	÷ 2,4
Käse, Emmentaler-, fett	„	281	290	345	÷ 3,1	÷ 18,6
Milch	Liter	31	31	34	—	÷ 8,8
Fett, Kokosnuss-, billigste Qualität	kg	116	119	134	÷ 2,5	÷ 13,4
„ Koch-, billigste Qualität	„	142	154	186	÷ 7,8	÷ 23,7
„ Schweine-, amerikanisches	„	177	181	226	÷ 2,2	÷ 21,7
„ „ einheimisches	„	174	167	223	+ 4,2	÷ 22,0
Öl, Oliven-	Liter	183	187	213	÷ 2,1	÷ 14,1
„ Arachid-	„	101	102	113	÷ 1,0	÷ 10,6
Brot, Voll-	kg	33	34	36	÷ 2,0	÷ 8,3
Mehl, Voll-	„	30	31	33	÷ 3,2	÷ 9,1
„ Weiss-	„	35	36	38	÷ 2,8	÷ 7,9
Weizengriess	„	36	37	39	÷ 2,7	÷ 7,7
Maisgriess	„	28	28	29	—	÷ 3,4
Gerste, Roll-	„	39	39	44	—	÷ 11,4
Haferflocken, offen	„	45	46	51	÷ 2,2	÷ 11,8
Hafergrütze	„	51	51	54	—	÷ 5,6
Teigwaren, ordinär	„	59	59	69	—	÷ 14,5
Bohnen, weisse	„	33	34	41	÷ 2,9	÷ 19,5
Erbsen, gelbe, ganze	„	56	58	64	÷ 3,4	÷ 12,5
Linsen	„	73	70	71	+ 4,3	+ 2,8
Reis, indischer	„	51	52	52	÷ 1,9	÷ 1,9
„ italienischer	„	47	47	50	—	÷ 6,0
Fleisch, Kalb-, gew. Braten-, m. Knochen	„	323	361	394	÷ 10,5	÷ 18,0
„ Rind-, gew. Braten- u. Siede-, m. Kn.	„	263	267	322	÷ 1,5	÷ 18,3
„ Schaf-, „ „ „	„	309	315	353	÷ 1,9	÷ 12,5
„ Schweine-, gew. Braten-, m. Knoch.	„	351	355	383	÷ 1,1	÷ 8,4
Speck, einheimischer	„	352	350	428	+ 0,6	÷ 17,8
Eier, Kisten-	Stück	13	12	15	+ 8,3	÷ 13,3
Kartoffeln, im Detailverkauf	kg	15	15	17	—	÷ 11,8
„ im Migrosverkauf	„	13	12	13	+ 8,3	—
Honig, einheimischer, offen	„	470	466	454	+ 0,9	+ 3,5
Zucker, Kristall-	„	30	31	33	÷ 3,2	÷ 9,1
Schokolade, Ménage	„	241	241	247	—	÷ 2,4
„ Milch-	„	341	339	441	+ 0,6	÷ 22,7
Sauerkraut	„	49	49	49	—	—
Zwetschgen, gedörrte	„	78	82	95	÷ 4,9	÷ 17,9
Essig, Wein-	Liter	60	60	64	—	÷ 6,2
Wein, Rot-, gew.	„	90	87	91	+ 3,4	÷ 1,1
Schwarztee	kg	814	814	877	—	÷ 7,2
Zichorien, kurante Qualität	„	127	129	128	÷ 1,6	÷ 0,8
Kakao, „Co-op" superieur, offen	„	199	199	201	—	÷ 1,0
Kaffee, Santos, grün, mittl. Qualität	„	217	218	223	÷ 0,5	÷ 2,7
„ gerösteter, mittlere Qualität	„	263	263	272	—	÷ 3,3
Anthrazit	q	1037	1035	1131	+ 0,2	÷ 8,3
Briketts	„	686	678	720	+ 1,2	÷ 4,7
Brennsprit, 92°	Liter	69	69	78	—	÷ 11,5
Petroleum, Sicherheitsöl, offen	„	31	31	34	—	÷ 8,8
Seifen, Ia., Kern-, weiss	kg	75	76	85	÷ 1,3	÷ 11,8

Die neue dänische Genossenschaftsbank.

Von Dr. Ing. Hermann Herz, Kopenhagen.

Es ist eigentlich gar nicht verwunderlich, dass sich gerade jetzt, in der Zeit stärkster Krise, die dänischen Genossenschaften zusammengefunden haben, um einer ihrer alten Einrichtungen, der Genossenschaftsbank (Andelsbanken) wieder eine solche Beachtung und vor allem Geldmittel zuzuwenden, dass dieses Institut seiner Grösse nach der Grösse der dänischen Genossenschaften mehr und besser entspricht, als dies in den letzten Jahren der Fall war.

Die Errichtung einer dänischen Genossenschaftsbank ist eine alte Idee. Schon im vorigen Jahrhundert haben sich die Führer der dänischen Genossenschaftsbewegung mit dem Probleme der Gründung einer Bank beschäftigt, aber es dauerte unverhältnismässig lange, bevor es zu einem wirklich effektiven Durchbruch des an und für sich so selbstverständlichen Gedankens kam.

Hier sollen alle die Einzelheiten aus der Vergangenheit nicht aufgeführt werden, sondern nur die Hauptdaten: Die Gründung der Andelsbank erfolgte auf dem Papier wohl schon 1907, aber in Betrieb gesetzt wurde die Bank erst im Herbst 1914.

Nach 10 jähriger Tätigkeit musste sie jedoch wieder in Liquidation treten. Der Rückschlag war erfolgt. Man hatte sicher die Konjunkturen ausgenutzt, dabei aber vergessen, entsprechend grosse Reserven anzulegen.

Mit 100 Millionen dänischen Kronen Spareinlagen ging die Liquidation während 2½ Jahren vor sich. Sie schloss im Jahre 1928 mit einer Quote von 87%. Jeder, der nur halbwegs etwas vom Bankgeschäft versteht, wird sofort sagen, dass eine solche Liquidation hätte vermieden werden können. Dies ist eine unbestrittene Tatsache. Die dänischen Genossenschafter haben das grösste Unrecht gegen sich selbst und die Genossenschaftsbewegung begangen, als sie den schon fix und fertigen Rekonstruktionsvorschlag nicht zur Durchführung bringen wollten. Auch die Passivität der Regierung — welche natürlich ebenso wie in anderen Ländern mancher Privatbank mit Staatsgarantie aus dem Wasser geholfen hatte — war sehr weitgehend schuld daran, dass diese grosse genossenschaftliche Unternehmung zusammenbrach — sehr zur Freude aller Gegner

Indexgruppen	Indexziffern am						Veränderungen in % gegenüber dem	
	1. Dez. 1932		1. Nov. 1932		1 Dez. 1931		1. Nov. 1932	1. Dez. 1931
	an sich	1. Juni 1914 = 100	an sich	1. Juni 1914 = 100	an sich	1. Juni 1914 = 100		
Milch und Milcherzeugnisse	444.34	130	446.64	131	484.70	142	÷ 0,5	÷ 8,3
Speisefette und -öle	33.80	84	34.42	85	41.98	104	÷ 1,8	÷ 19,5
Zerealien	199.65	93	204 90	95	218.92	102	÷ 3,0	÷ 7,8
Hülsenfrüchte	9.03	97	9.13	98	9.77	105	÷ 1,1	÷ 7,6
Fleisch	274.23	138	280.46	142	325 46	164	÷ 2,2	÷ 15,7
Eier	52.—	130	48.—	120	60.—	150	+ 8,3	÷ 13,3
Kartoffeln	37.50	79	37.50	79	42.50	90	—	÷ 11,8
Süsstoffe	28.63	75	29.24	77	30 39	80	÷ 2,1	÷ 5,8
Genussmittel	39.04	108	39.12	108	40.21	111	÷ 0,2	÷ 2,9
Sämtliche Nahrungsmittel	**1,118.22**	**116**	**1,129.41**	**117**	**1,253 93**	**130**	÷ 1,0	÷ 10,8
Gebrauchsgegenstände	148.14	147	147.49	147	160.02	159	+ 0,4	÷ 7,4
Sämtliche Artikel	**1,266.36**	**119**	**1,276.90**	**120**	**1,413.95**	**133**	÷ 0,8	÷ 10,4

Städte	Indexziffern vom		Veränderung
	1. Dez. 1932	1. Nov. 1932	
1. Grenchen	1,192.26	1,203.19	÷ 10.93
2. Baden	1,202 86	1,216.87	÷ 14.01
3. Biel (B.)	1,206.51	1,222.53	÷ 16.02
4. La Chaux-de-Fonds/Le Locle	1,221.85	1,242.41	÷ 20.56
5. Basel	1,236.73	1,249.27	÷ 12.54
6. Bern/Köniz	1,240.63	1,254.04	÷ 13.41
7. Winterthur	1,242.57	1,248.54	÷ 5.97
8. Fribourg	1,242.62	1,269.62	÷ 27.—
9. Solothurn	1,249.15	1,281.58	÷ 32.43
10. Aarau	1,250.21	1,267.46	÷ 17.25
11. Luzern	1,254.20	1,267.23	÷ 13.03
12. Zug	1,254.76	1,252.52	+ 2.24
13. Neuchâtel	1,258 86	1,311.17	÷ 52.31
Städtemittel	**1,266 36**	**1,276.90**	**÷ 10.54**
14. Vevey/Montreux	1,272.75	1,371.51	÷ 98.76
15. Zürich/Oerlikon	1,276.93	1,289.18	÷ 12.25
16. Lausanne	1,295.84	1,307.46	÷ 11.62
17. St. Gallen	1,302.05	1,314.63	÷ 12.58
18. Chur	1,304.18	1,330.02	÷ 25.84
19. Herisau	1,307.99	1,306.57	+ 1.42
20. Thun	1,308 29	1,317.84	÷ 9.55
21. Schaffhausen	1,310 21	1,308.—	+ 2.21
22. Rorschach	1,312.54	1,319.56	÷ 7.02
23. Genève	1,325.75	1,320.47	+ 5.28
24. Bellinzona	1,358 62	1,376.03	÷ 17.41
25. Lugano	1,409.78	1,419.95	÷ 10.17
26. Davos	1,415.04	1,419.85	÷ 4.81

und Feinde des Genossenschaftsgedankens. Es war wie eine nachträgliche Rechtfertigung des Schicksals, dass der Gründer und eifrige Vorkämpfer der Bank, Anders Nielsen, Svejstrup, noch diese Genugtuung erleben konnte, dass man offiziell die Liquidation der Bank als nicht notwendig bezeichnete — kurz darauf starb er.

Nun aber haben die Vereinigten Genossenschaften Dänemarks auf ihrem Kongresse im Januar dieses Jahres beschlossen, der kleinen Andels- og Folkebank, welche sozusagen die Ueberreste der Genossenschaftsbank darstellte, durch eine Garantiekapitalsumme von 10 Millionen Kronen wieder den Charakter einer allgemeinen Genossenschaftsbank zu geben. Dies gehört mit zu einem Programm, das als ein Selbsthilfeprogramm der dänischen Genossenschaften bezeichnet werden kann.

Die dänischen Exportgenossenschaften waren schon lange darüber verärgert, dass man ihnen von Seiten der Privatbanken nicht genügend hohe Kurse für die von den einzelnen Mitgliedern — Butterexportvereine, Schweineschlächtereien, Eierexportvereine usw. — in das Land gebrachten Auslandsvaluten zahlte. So lange eine gesetzliche Ablieferungspflicht bestand, war natürlich ein Monopol der Nationalbank als Käufer für diese Auslandsvaluten nicht zu vermeiden. Die allgemeine Stimmung — nicht nur der Genossenschaftskreise — war aber gegen dieses Monopol, und tatsächlich ist dasselbe aufgehoben worden. Dadurch wurde der Weg frei für ein Spezialinstitut, das alle oder möglichst alle Auslandsguthaben der dänischen Genossenschaften zu besten Kursen übernehmen sollte. Dabei konnte man ja im voraus sicher sein, volle Valuta für seine Auslandsguthaben zu bekommen, weil ein eventueller Ueberschuss der Bank nach den diversen Abschreibungen und Reservefondsdotationen den Genossenschaftern zugute kommen musste.

Die interessierten Genossenschaften: der Zentralverein dänischer Konsumgenossenschaften, die dänischen Genossenschaftsmolkereien und die Schweineschlächtervereine, die Eierverwertungsgenossenschaften und die Kohleneinkaufsgesellschaft, die Futtermittel- und Kunstdüngervereinigung und schliesslich die Genossenschaftszementfabrik sind alle in einem gewissen Verhältnis an dem neuen Genossenschaftskapital von 10 Millionen dänischen Kronen beteiligt. Dabei haben die genannten Vereine alle einzeln in ihren Generalversammlungen die betreffenden Beschlüsse fassen müssen, d. h. etwa 2000 bis 2500 Generalversammlungen mussten abgewartet werden — man versteht wohl, was das für eine Heidenarbeit war.

In Verbindung damit wurden auch entsprechende Aenderungen der Statuten der Bank durchgeführt; der Name ist wieder derselbe, wie beim ursprünglichen Institut — Danks Andelsbank — Dänische Genossenschaftsbank — und die Wirksamkeit derselben wird auf alle Bankgeschäfte für Genossenschaften ausgedehnt. Gemäss den Statuten ist das Stimmrecht der Delegierten der verschiedenen Vereine in der Generalversammlung so verteilt, dass auf je 50,000 dänische Kronen Kapital eine Stimme entfällt.

Natürlich hat diese Gründung sofort die Gegner der Genossenschaften sehr stark aufgeregt, und in allen Melodien und Tonarten konnte man die Kundgebungen dieser Privathandelsfreunde hören. Aber gerade in einer solchen Zeit, da der grosse Kreuger-Skandal wieder einmal gezeigt hat, was hinter so mancher eleganten privatkapitalistischen Fassade steckt, wird die neue Genossenschaftsbank viele Freunde gewinnen, umsomehr, als sie die Fehler der alten Bank vermeiden wird und sich unter ihrer

tüchtigen Leitung — Direktor Wolstrup Petersen — und dem unermüdlichen Obmann, Bezirksvorsteher P. Hansen, Lind, bald zu bedeutender Grösse emporarbeiten wird.

Landwirtschaft und Konsumvereine.

Die Propaganda der Konsumvereine ging bis jetzt noch immer darauf hinaus, weniger mit Worten als mit Taten den hohen Wert der konsumgenossenschaftlichen Organisation handgreiflich vor Augen zu führen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass marktschreierischer Reklame, die mit Unwahrheiten und ungehörigen Uebertreibungen manipuliert, bald durch Richterspruch ein unrühmliches aber verdientes Ende bereitet wird.

Im Reklameteil gewisser Zeitungen kann man nicht selten bauernfreundliche Auslassungen, ja sogar positive Versprechungen an die Adresse der Bauern lesen. Wenn man jedoch hie und da Aeusserungen von landwirtschaftlichen Produzenten, die diese Versprechen einlösen wollten, vernimmt, gerät man ob der Ernsthaftigkeit der gemachten Zusicherungen in Zweifel.

Die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung, als eine bodenständige, mit dem ganzen Volke verwachsene Bewegung, ist stets bemüht, die einheimische Landwirtschaft nach Kräften zu unterstützen und mit dieser dadurch ein Verhältnis erreichen zu suchen, das den Konsumenten sowohl als den Bauern zum Nutzen gereicht. In welcher Weise diese Zusammenarbeit schon entwickelt ist, zeigt ein Ausschnitt aus der Lokalseite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» (No. 47) für Kloten:

«Der Absatz in Speisekartoffeln

ist gegenwärtig gleich null und könnte dieser Zustand, sollte plötzlich Kälte eintreten, für Einzelne noch sehr katastrophal werden, wo in einzelnen Ortschaften doch noch 10 bis 20 Wagenladungen in Scheunen und Remisen eingelagert sind und des Abtransportes harren.

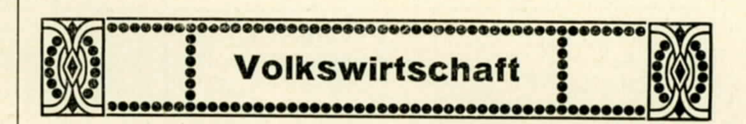
Es beruhigt uns daher sehr, dass es uns gelungen ist, dank der Mithilfe unseres Verbandes (V. S. K.) sozusagen alle überschüssige Ware der hiesigen Produzenten, also ein Quantum von 80,000 Kilogramm, abzusetzen. — Wo dies nicht der Fall war, ist es nicht unsere Schuld, sondern weil die Anmeldungen nicht frühzeitig oder nicht genau über das abzugebende Quantum gemacht worden sind; immerhin werden wir unser möglichstes tun, um auch diese Ware noch irgendwo placieren zu können.

Bei diesem kolossalen Ueberschuss an Speisekartoffeln, wie es diesen Herbst der Fall war (es wäre zwar nicht so gefährlich, wenn nicht soviel fremde Ware hereingelassen würde), ist es eben schwierig, allen gerecht zu werden, und dürfte dies manche landwirtschaftliche Genossenschaft der Ostschweiz erfahren haben. Es ist eben gleich gesagt: «Wir nehmen die Kartoffeln auch ab, aber . . .!»

Es hat sich also auch hier wieder gezeigt, dass es solchen Genossenschaften, welche wie wir dem Verbande schweiz. Konsumvereine angeschlossen sind, eher möglich ist, etwelche überschüssigen Produkte aus der Landwirtschaft abzusetzen.

Der Verband schweiz. Konsumvereine in Basel mit seinen 500 angeschlossenen Konsumvereinen und Genossenschaften, wobei die meisten Verbrauchergenossenschaften sind, ist gegenwärtig weitaus der grösste Abnehmer inländischer landw. Produkte und dürfte es daher jedem Produzenten solcher Produkte ohne weiteres klar sein, an wen er sich in solchen Fällen zu halten hat.

Umgekehrt ist es selbstverständlich, dass unsere Genossenschaft die landwirtschaftlichen Hilfsstoffe, wie Futtermittel, Dünger und auch Saatkartoffeln etc. auch wieder von diesem Verbande bezieht, wie auch dann jeder einzelne Landwirt und Produzent diese Sachen auch dementsprechend wieder von uns beziehen sollte, weder sich an solche zu wenden, welchen es nur darum zu tun ist, hie und da ein «Geschäftli» zu machen, aber sich umgekehrt keinen Deut darum bekümmern, ob der Landwirt seine Produkte absetzen kann oder nicht. — Wenn diese Erkenntnis bei unsern landwirtschaftlichen Kreisen einmal mehr Platz greift, und das wird einmal kommen, sind wir mit der Vermittlung seiner eigenen Produkte einen grossen Schritt weiter gekommen.»



Volkswirtschaft

Kaffee-Tragikomödie.

(Mitgeteilt.)

Im brasilianischen Kaffeeroman hat ein neues Kapitel angefangen, die Regierung hat nämlich soeben die Anpflanzung von Kaffeebäumen für drei Jahre verboten. Damit will man offenbar den Kaffeepreisen wieder etwas auf die wackeligen Beine helfen, nachdem alle andern Stärkungsmittel versagt haben. Ist doch in den letzten Wochen der Kaffeepreis im Hamburger Hafen, der vor dem Kriege etwa 50 Mark pro 100 kg betrug, auf 23 bis 25 Mark gefallen. Freilich haben sich die Brasilianer diese fatale Suppe selber eingebrockt. Auch sie wollten den Feufer und das Weggli, wollten viel Kaffee produzieren und zugleich auch viel daran verdienen und hatten zu diesem Zwecke in den Jahren 1925 und 1926 die sogenannte Kaffeevalorisierung ins Werk gesetzt. Das Geld zu diesem Unternehmen borgten sie in der Schweiz, wenigstens zu einem guten Teil, und manipulierten mit dem gepumpten Geld die Kaffeepreise so weit hinauf, dass sie fast den doppelten Vorkriegspreis erreichten. Im April 1926 notierte Santos im Hamburger Hafen fast 99 Mk. Die Kaffeepflanzer verdienten ein Heidengeld, und ihre eleganten Sprösslinge männlichen und weiblichen Geschlechts geben es mit Vergnügen auf dem Pariser Pflaster wieder aus. So schien der befruchtende Kreislauf des Geldes von der alten zur neuen Welt zur Freude aller Beteiligten aufs beste gesichert.

Aber in jedem Paradiese des Kapitalismus lauert die Schlange Konkurrenz, und die ruhte auch hier nicht, bis sich die Freude der Brasilianer in schauderndes Entsetzen verwandelt hatte. Auch andere Länder konnten Kaffee pflanzen, und bei den hohen Preisen, die ihnen die brasilianische Kaffeepolitik garantierte, taten sie es mit Vergnügen. Die hauptsächlichsten Konkurrenten Brasiliens: Columbien, Niederländisch Indien, Afrika, Salvador etc. verdoppelten, verdreifachten, verfünffachten ihre Ausfuhr gegenüber der Vorkriegszeit. Und da ihre Kaffees den Kaffeekennern und Kaffeekennerinnen gewöhnlich noch besser schmecken als das brasilianische Gewächs, fanden sie immer schlanken Absatz für

ihre Ware. Den Brasilianern blieb dagegen immer mehr von ihrem Kaffee liegen. Doch was verschlägts? Man lagert den Kaffee ein bis auf bessere Zeiten, hat man doch zur Stützung der Kaffeepreise in Brasilien Lagerhäuser gebaut, die mehr als elf Millionen Sack Kaffee aufnehmen können. Also nehmen wir unsern Kaffee vorläufig auf Lager, bis der Kaffee anderer Herkunft knapp geworden ist, dann werden die Kaffeehändler und Kaffeetrinker schon den Weg nach Brasilien wieder unter die Füsse nehmen.

Aber die Brasilianer hatten doch zu wenig mit der kapitalistischen Erbsünde gerechnet, lieber billig wie teuer kaufen zu wollen, und sie blieben auf ihren gefüllten Kaffeesäcken sitzen. Als sie endlich klein beigeben mussten, setzte ein Preisfall ein, dass ihnen darüber Hören und Sehen verging. Im Oktober 1929 brach der Turm der Kaffeepreise krachend zusammen, und Kaffee war Ende 1929 für wenig mehr als Drittel des Preises vom Anfang des Jahres zu kaufen. Die Kaffeepreise fielen weiter und weiter, bis sie heute auf etwa der Hälfte der Vorkriegspreise angekommen sind. Was die Brasilianer in den schönen Jahren 1926 bis 1929 zu viel eingesteckt haben, das kriegen sie jetzt zu wenig. So gleicht sich auf der Erdenbühne die Rechnung aus von Schuld und Sühne.

Es versteht sich von selbst, dass die Brasilianer schon alle Minen springen liessen, um sich dieses Fegefeuer abzukürzen, aber bisher sind sie mit allen Künsten nur vom Regen in die Traufe gekommen. Die Meldungen von Frostschäden und andern Uebeln, die die Ernte bedrohen und den Baissespekulanten in Europa Angst machen sollten, brachten schliesslich nicht mehr die Depeschenkosten ein, denn die Spekulation in Europa hatte natürlich Lunte gerochen. Die europäischen Käufer wussten recht gut, dass in Brasilien über zehn Millionen Sack Kaffee lagernd waren, für die man bis zum jüngsten Tage auf Abnehmer warten konnte. Den Brasilianern dämmerte schliesslich auch, dass sie mit einem solchen Ballast ihr Schiff nicht wieder flott machen konnten, und sie warfen kurz entschlossen einige Millionen Sack ins Meer. Aber auch mit diesem heroischen Entschluss hatten sie kein Glück, denn die Haifische scheinen trotz ihrem guten Magen den Brasilkaffee refüsiert zu haben. Die armen Kaffeebohnen befiel im Ozean das Heimweh, und sie schwammen an die Küste zurück, wo der Geruch ihrer geschwollenen Leichen den Strand verpestete. Nach diesem Misserfolg mit dem Ersäufen verurteilten die Brasilianer ihren verhassten Kaffee zum Feuertode, das heisst sie mengten ihn unter die Kohlen und heizten die Lokomotiven damit. Neuerdings sollen sie aus den Kaffeebohnen ein Brikett hergestellt haben, das sich als Feuerungsmaterial vorzüglich bewähren soll. Insgesamt sollen zehn Millionen Sack Kaffee bereits durch Feuer und Wasser vernichtet sein, und dennoch liegen die brasilianischen Vorräte noch immer wie ein Alpdruck auf dem Kaffeemarkt. Den grössten Nutzen von dem Heroismus der Brasilianer haben offenbar die lachenden Dritten, denen die opfermutige Politik der Brasilianer eigene Opfer erspart.

Es ist die alte Geschichte,
doch wird sie ewig neu:
Man lockt durch hohe Preise
die Konkurrenz herbei!

Das ist, wie in so vielen andern Fällen, auch die Moral von der brasilianischen Kaffeegeschichte.

Die neueste Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft.

Beschäftigungsgrad im Hotelgewerbe.

Nach den Erhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über den Beschäftigungsgrad im Hotelgewerbe im November 1932 bei insgesamt 1238 Betrieben mit rund 84,300 Gastbetten betrug die durchschnittliche Bettenbesetzung der geöffneten Betriebe Mitte November 1932 24,3% gegenüber 25,8% im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, 32,1% zu Mitte November 1930 und 32,8% zu Mitte November 1929. Zu Ende November 1932 ergibt sich eine Durchschnittsbesetzung von 24,7%, gegenüber 25,2% im Vorjahr, 30,1% zu Ende November 1930 und 31,1% zu Ende November 1929. Im November 1932 liegt die Durchschnittsbesetzung der geöffneten Betriebe 6% (Monatsmitte) bezw. 2% (Monatsende) unter derjenigen des Vorjahres, 24% bezw. 18% unter derjenigen des Jahres 1930 und 26% bezw. 21% unter derjenigen des Jahres 1929. Im November 1932 waren in gleichen Betrieben 9,7% (Monatsmitte) bezw. 9,0% (Monatsende) weniger Personen beschäftigt als im Vorjahr und 15,6% bezw. 15,7% weniger als im November 1930.

Bautätigkeit.

Nach den Erhebungen über die Bautätigkeit in 29 Städten wurden in den Monaten Januar bis November 1932 im Total dieser Städte insgesamt 8424 Wohnungen baubewilligt (gegenüber 13,382 in der gleichen Periode des Vorjahres) und 12,239 Wohnungen fertigerstellt (gegenüber 11,845 im gleichen Zeitraum des Jahres 1931).

Lage des Arbeitsmarktes.

Ende November 1932 waren bei den Arbeitsämtern 68,286 Stellensuchende eingeschrieben, gegenüber 58,127 Ende Oktober 1932 und 36,920 Ende November 1931; die Zahl der angemeldeten offenen Stellen betrug Ende November 1932 1180, gegenüber 1477 Ende Oktober 1932 und 1329 Ende November 1931. Die starke Zunahme der Zahl der Stellensuchenden ist zum Teil auf die vorgerückte Jahreszeit zurückzuführen, die regelmässig eine Steigerung der Arbeitslosenzahlen mit sich bringt. Zugenommen hat die Arbeitslosigkeit vor allem im Baugewerbe, in der Metall- und Maschinenindustrie, in der Textilindustrie, bei den Handlangern und Taglöhnern und im Holz- und Glasbearbeitungsgewerbe. Einige weitere Berufsgruppen verzeichnen ebenfalls ein Anwachsen der Arbeitslosigkeit, während in mehreren anderen Gruppen die Beschäftigungslage stabil geblieben ist. Befriedigend ist die Arbeitsmarktlage im allgemeinen in den einfuhrgeschützten Zweigen der Inlandsproduktion. Zufolge der Schlüsselstellung, die das Baugewerbe zurzeit im schweizerischen Arbeitsmarkt einnimmt, ist, ähnlich wie im Vormonat, auch im November die Zunahme der Zahl der Stellensuchenden in anderen Berufsgruppen in hohem Masse bedingt durch das vermehrte Aussetzen der Bautätigkeit. Gegenüber dem Stichtag von Ende Oktober 1932 beträgt die Zunahme der Stellensuchenden 10,159, während sie in der gleichen Zeit des Vorjahres um 9137 zugenommen hat. Durch planmässige Ersetzung der noch immer zahlreich vorhandenen ausländischen Arbeitskräfte durch einheimische, durch ausserberufliche Placierung von Arbeitslosen sowie durch An- und Umlernkurse wird fortwährend versucht, den Arbeitsmarkt nach Möglichkeit zu entlasten.

Aussenhandel.

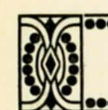
Das Handelsbilanzpassivum hat sich vom Oktober auf den November 1932 infolge einer merklichen Zunahme der Einfuhr (+ 9,1 Mill. Fr.) bei leicht rückläufiger Ausfuhr (— 2,1 Mill. Fr.) wiederum deutlich verschlechtert. Es erreicht 86,7 Mill. Franken gegenüber 75,5 Mill. Fr. im Vormonat und 76,2 Mill. im November 1931. Der Wert der Einfuhr, die 153 Mill. Fr. betrug, wurde im Berichtsmonat noch zu 43,4 % durch Ausfuhr, die sich auf 66,3 Mill. Fr. belief, gedeckt; im Vergleich dazu waren es im Vormonat 47,5 %, im November 1931: 58,2 %, im Durchschnitt des Jahres 1931: 59,9 % und im Durchschnitt von 1930 sogar: 68,7 %. In diesen Zahlen spiegelt sich die fortschreitend ungünstigere Gestaltung unserer Aussenhandelsbilanz seit 1930 deutlich wieder.

Die Zuckerquoten, Absatz und Restriktion.

Auf der Versammlung der Internationalen Zuckerkonferenz, die am 30. November im Haag stattfand, konzentrierte sich die Diskussion in erster Linie auf das Ersuchen von Kuba, seine Exportquota für die Jahre 1933, 1934 und 1935 zu modifizieren. Diese Modifikation, die eine Erhöhung der Kuba zugesprochenen Exportquota für 1933 auf 115,000 Tonnen und derjenigen für 1934 auf 75,000 Tonnen und für 1935 abermals auf 75,000 Tonnen bedeutet, wurde auf einer weiteren Konferenz am 5. Dezember gestattet und zwar durch eine entsprechende Verminderung der deutschen Quota, da Deutschlands Zuckererzeugung sich als kleiner herausstellte als wie angenommen worden war. Inzwischen sind alle anwesenden Länder, trotzdem noch kein besonderer Plan aufgestellt worden ist, übereingekommen, dass alles nur mögliche unternommen werden muss, um die überreichen Zuckervorräte zu liquidieren. Der Plan einer zentralen Zuckervertriebsorganisation für Holländisch-Ostindien wird nunmehr vom obersten Beratungsausschuss erwogen, und eine Sondersitzung des Volksrates wird später zu dessen Billigung einberufen werden. Die uneinigen Minderheiten der Zuckererzeuger haben ihre Ansichten der Regierung unterbreitet.

Ein vor kurzem erlassenes Dekret der brasilianischen Regierung bestimmt die Restriktion der brasilianischen Zuckererzeugung auf der Basis des Durchschnitts der letzten 5 Erntejahre.

I. G. B.



Aus der Praxis



Einige Gerichtsurteile in Mankofällen.

II.

Das zweite Urteil des Bezirksgerichts Zürich lautet:

In Sachen

Lebensmittelverein Zürich

gegen

Frl. Y. Z. (Verkäuferin)

betreffend Forderung über die Streitfragen:

a) **Hauptklage:**

«Ist die Verkäuferin verpflichtet, an den L. V. Z. zu bezahlen Fr. 2349.67 nebst 5% Zins seit 31. Dezember 1928 und Fr. 3.30 Betreibungskosten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen?»

b) **Widerklage:**

«Ist der L. V. Z. verpflichtet, an die Verkäuferin den Betrag von Fr. 1470.85 nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 1929 zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen?»

gestützt auf folgende Tatsachen und Rechtsgründe:

I. Durch Vertrag vom 14. September 1927 hat die Verkäuferin, geboren 1907, mit Antritt auf 1. Oktober 1927 die Führung des Verkaufslokals des L. V. Z. am Escher-Wyss-Platz in Zürich 5 übernommen. Der L. V. Z. liess beim Antritt der Verkäuferin, sowie periodisch im Laufe ihrer Dienstzeit im Verkaufslokal Inventare aufnehmen. Die vom L. V. Z. vorgenommene Abrechnung aus einer Inventur vom 25. April 1928 ergab einen Fehlbetrag von Fr. 1326.97, oder nach Abzug ausstehender Guthaben der Verkäuferin, ein Manko von Fr. 621.65. Laut Abrechnung aus der Inventuraufnahme vom 28. August 1928 ergab sich ein Manko von Franken 1425.05, d. h. eine Inventardifferenz von Fr. 2003.53, abzüglich Fr. 578.48 ausstehender Guthaben der Verkäuferin. Laut Schreiben vom 28. September 1928 ordnete der L. V. Z. daraufhin ein Kontrollinventar an, unter Stornierung der Inventardifferenz vom 28. August 1928. Gleichzeitig drohte er der Verkäuferin die Kündigung an. Das Kontrollinventar wurde am 5. Oktober 1928 aufgenommen. Laut Abrechnung des L. V. Z. ergab dasselbe eine Inventardifferenz von nunmehr Fr. 2813.63, oder nach Abzug der ausstehenden Guthaben ein Manko von Fr. 2222.89. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1928 kündigte hierauf der L. V. Z. das Anstellungsverhältnis. Auf Ende des Jahres 1928 verliess die Verkäuferin die Stelle. Das letzte Inventar vom 27. Dezember 1928 ergab laut Abrechnung des L. V. Z. eine Differenz von Fr. 1559.20, oder nach Abzug der Aussenstände ein Manko von Fr. 1353.60.

Laut Rechnungsauszug vom 9. April 1929 schuldet die Verkäuferin dem L. V. Z. aus den Inventardifferenzen vom 25. April, 28. August, 5. Oktober und 27. Dezember 1928 zusammen Fr. 7703.33. Hieran schreibt der L. V. Z. der Verkäuferin gut:

Stornierung d. Inventars p. 28. Aug. 1928	Fr. 2003.53
eine Zahlung vom 25. Mai 1928	» 705.32
eine Zahlung vom 4. September 1928	» 578.48
eine Zahlung vom 15. November 1928	» 590.74
auf das Inventar per 25. April 1928	» 4.74
Uebertrag aus einem Einlageheft d. Verk.	» 1470.85
	Fr. 5353.66

Den zu seinen Gunsten verbleibenden Saldo von Fr. 2349.67 macht der L. V. Z. mit vorliegender Klage geltend.

Der L. V. Z. stützt sich dabei auf Ziff. 14 des Vertrages vom 14. September 1928, wonach die Ablagehalterin für alle fehlenden Beträge beim Wareninventar haftbar ist und ohne weiteres jeden Fehlbetrag zu ersetzen hat.

II. Die Verkäuferin beantragt Abweisung der Klage. Widerklageweise verlangt sie die Freigabe von Fr. 1470.85, welche sie gemäss Ziff. 15 des Vertrages zur Sicherheit für die richtige Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Kaution geleistet hat. Sie hatte diesen Betrag auf einem Einlageheft des L. V. Z. stehen. Der Betrag ist ihr in der Abrechnung gutgeschrieben worden.

Der Vertreter der Verkäuferin bestreitet die Pflicht zum Ersatz der Fehlbeträge gemäss den In-

ventaren und macht hiefür im wesentlichen folgendes geltend: Die Verkäuferin anerkenne die Richtigkeit der Inventare nicht und habe demgemäss auch die Richtigbefundsanzeigen über die Abrechnungen nicht unterschrieben. Wenn sie zwar die Inventare unterzeichnet habe, so bedeute das nur, dass an dem betreffenden Tage inventiert worden sei, nicht aber, dass **richtig** inventiert worden sei. Die Art, wie inventiert werde, biete keine Gewähr für Genauigkeit. Da die Verkäuferin die Richtigbefundsanzeigen nicht unterzeichnet habe, hätte der L. V. Z. nach den Inventaren vom 25. April und 27. Dezember 1928 gemäss seinem Reglement für das Personal seiner Ablagen auf alle Fälle die Pflicht gehabt, Kontrollinventare aufzunehmen. Wenn wirklich Manki entstanden seien, so könne die Verkäuferin vom L. V. Z. nicht auf Grund von Ziff. 14 des Anstellungsvertrages haftbar gemacht werden. Der L. V. Z. müsste der Verkäuferin vielmehr ein Verschulden nachweisen, d. h. eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten. Eine vertragliche Umkehr dieser Beweislast sei unsittlich und daher nichtig. Von einem Verschulden der Verkäuferin könne nicht die Rede sein, sondern die Manki seien in der Hauptsache auf mangelhafte Organisation beim L. V. Z. und auf ein unzweckmässiges System bei der Belieferung der Ablagen zurückzuführen. Mitte 1926 habe beim L. V. Z. eine interne Reorganisation stattgefunden. Dabei seien die bisher den Verkäuferinnen zugestandenen Gewichtstoleranzen von ½ % abgeschafft worden. Es hätten deshalb zahlreiche Filialleiterinnen plötzlich Manki in erheblichen Beträgen bekommen. Die Gewichtstoleranzen seien deshalb vernünftig gewesen, weil beim Verwägen der Waren etwa Gewichtsverluste entstehen oder bei wasserhaltigen Produkten oder Flüssigkeiten, die nicht in verschlossenen Flaschen verkauft werden, immer ein Gewichtsschwund eintrete. Dann seien der Verkäuferin Waren brutto für netto geliefert worden, welche sie an die Kundschaft per Nettogewicht habe verkaufen müssen. Ferner komme es vor, dass die Ablagen entgegen den Belastungen vom Zentralmagazin aus nicht voll beliefert würden. Es sei einer Verkäuferin unmöglich, die erhaltenen Waren alle zu kontrollieren, besonders wenn der Laden voller Kunden sei. Die Bedienung der Ablagen sei zu schwerfällig und kompliziert organisiert, sodass die Verkäuferinnen auch aus diesem Grunde oft Verluste erleiden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der L. V. Z. die Verkäuferin, welche eine ungenügend angelernte, 22-jährige Tochter gewesen sei, in einer Ablage mit einem Umsatz von gegen Fr. 100,000.— beschäftigt habe. Es sei eine Nachlässigkeit des L. V. Z., dass er die Verkäuferin trotz der Manki habe weiter wirtschaften lassen, statt durch sofortige Entlassung das Entstehen von weiteren Manki zu verhindern. Es komme daher auf alle Fälle nur eine Haftung für einen Bruchteil der Fehlbeträge in Frage.

III. Der L. V. Z. stützt seine Forderung auf Ersatz der Fehlbeträge nicht auf eine deliktische Handlung der Verkäuferin, sondern auf eine Verletzung des Vertragsverhältnisses. Letzteres ist seinem Inhalte nach ein Dienstvertrag, durch welchen die Verkäuferin gegen Vergütung einer Umsatzprovision, unter Garantierung eines jährlichen Minimal-Bruttoeinkommens von Fr. 2250.—, die Verpflichtung übernahm, Waren des L. V. Z. zu den von diesem festgesetzten Preisen im Detail zu verkaufen und den Erlös dem L.V.Z. abzuliefern. Ziff. 14 des Vertrages, auf die sich die Klage stützt, statuiert die Verantwortlichkeit der Verkäuferin für die ihr anvertrauten Waren. Diese Bestimmung, die nach Inhalt und Wesen des Vertrages eigentlich selbstverständlich ist, besagt nichts anderes, als dass die Verkäuferin dafür zu sorgen hat, dass die gelieferten Waren, bezw. der Gegenwert für dieselben stets vorhanden sei. Diese Verpflichtung ist auch schon in Ziff. 5 des Vertrages niedergelegt, wonach sich die Ablagehalterin zu treuer und gewissenhafter Behandlung und Aufbewahrung der ihr anvertrauten Waren, Gelder und Inventarstücke verpflichtet. Stellte nun die Verkäuferin dem L. V. Z. den ihren Bezügen entsprechenden Betrag nicht in Waren oder Geld zur Verfügung, so verletzte sie ihre Vertragspflicht und wurde dem L. V. Z. für den eingetretenen Schaden verantwortlich. Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Folgen der Nichterfüllung von Verträgen hat der L. V. Z. nicht zu beweisen, dass die Manki von der Verkäuferin v e r s c h u l d e t worden seien. Es genügt der Nachweis, dass die Verkäuferin ihrer besonderen in Ziff. 14 umschriebenen Vertragspflicht nicht nachgekommen und dem L. V. Z. dadurch ein Schaden entstanden ist. Eine Verletzung ihrer sonstigen gewöhnlichen Dienstvertragspflichten braucht nicht dargetan zu werden. Will sich die Verkäuferin von ihrer Schadenersatzpflicht befreien, so liegt es ihr ob, nachzuweisen, dass der Schaden nicht durch ihr Verschulden verursacht worden ist. OR. Art. 328 enthält entgegen der Meinung der Verkäuferin nichts, was mit dieser Auffassung in Widerspruch steht; insbesondere kann aus ihm nicht allgemein geschlossen werden, dass sich beim Dienstvertrag die Beweislast entgegen OR. Art. 97 umkehre (vergl. Becker, Kommentar zu OR. Art. 328, Note 12). Dieser Artikel umschreibt lediglich, auf welches Mass von Sorgfalt des Dienstpflichtigen der Dienstherr Anspruch habe. Dem steht aber nicht entgegen, dass unabhängig von dieser Sorgfaltspflicht eine besondere Verantwortlichkeit für anvertraute Waren oder Material begründet werden kann. Es ist daher nicht ersichtlich, warum die streitige Ziff. 14 des Vertrages eine unsittliche Bestimmung sein soll.

IV. Der L. V. Z. legt seiner Schadensberechnung die Inventare vom 25. April, 28. August (storniert), 5. Oktober und 27. Dezember 1928 zu Grunde. Trotzdem die Verkäuferin dieselben unterschrieben hat, anerkennt sie deren Richtigkeit nicht, da sie die auf den Inventaren basierenden Richtigbefundsanzeigen über die Abrechnungen nicht unterzeichnet habe und diese allein massgebend seien.

Eine Inventarisation wird nach übereinstimmender Darstellung der Parteien durch einen Kontrollbeamten des L. V. Z. in Verbindung mit der Verkäuferin vorgenommen. Dabei gibt die Verkäuferin detailliert den Warenbestand an, der vom Kontrollbeamten wiederholt und in den Inventarbogen notiert wird. Nach durchgeführter Inventur werden die Inventarbögen von den mitwirkenden Personen unterzeichnet, und hernach wird in den Bureaux des L. V. Z. auf Grund der Bestandesaufnahme und der Warenpreise die arithmetische Ausrechnung vorgenommen, die zur Abrechnung mit der Verkäuferin führt. Wieso dieses System nicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Inventierung bieten sollte, ist unerfindlich. Die während des Anstellungsverhältnisses der Verkäuferin aufgenommenen Inventare sind von ihr unterzeichnet worden. Ganz haltlos erscheint die Behauptung, sie habe dadurch lediglich bescheinigt, dass am betreffenden Tage inventiert worden sei.

Mit Rücksicht auf den Zweck der Inventuren und die Tatsache, dass die Verkäuferin dabei in der geschilderten Weise mitwirkt, muss aus der vorbehaltlosen Unterzeichnung der Inventare geschlossen werden, dass sie die Richtigkeit und ordnungsgemässe Durchführung der Warenbestandesaufnahme — denn mehr bedeutet ja die Inventur nicht — anerkennt. Wollte sich die Verkäuferin hievon entlasten, so müsste sie geradezu beweisen, dass die Unterzeichnung irrtümlich erfolgt sei, oder dass sich nachträglich Fehler herausgestellt hätten. Nach dieser Richtung hat aber die Verkäuferin nicht einmal Behauptungen aufgestellt. Richtig ist nun, dass nach Art. 25 des Reglementes für das Personal der Ablagen des L. V. Z. vom 13. Juli 1928, welches nach übereinstimmender Auffassung der Parteien Vertragsbestandteil geworden ist, ein zweites Inventar (Kontrollinventar) aufgenommen werden muss, wenn die Verkäuferin die Anerkennung ihrer Abrechnung verweigert. Dieses Inventar soll dann für beide Teile verbindlich sein. Richtig ist auch, dass nur nach der nicht anerkannten Abrechnung per 28. August 1928 ein Kontrollinventar aufgenommen worden ist. Allein, wenn der L. V. Z. nicht auch nach den Inventuren vom 25. April und 27. Dezember 1928 Kontrollinventare angeordnet hat, so ist daraus nichts gegen die Richtigkeit dieser Inventare abzuleiten. Ein Kontrollinventar ist als Sicherheitsmassnahme zugunsten der Verkäuferin gegen allfällige Irrtümer bei der Inventarisation anzusehen. Statt einzelnen Irrtümern nachzuspüren, hat sie die Möglichkeit, die Wiederholung der Inventur zu erwirken. Wenn es aber der L. V. Z. trotz reglementarischer Vorschrift unterlässt, ein Kontrollinventar anzuordnen und die Verkäuferin sich dabei beruhigt und widerspruchslos die Vornahme der nächsten Inventur abwartet, so kann sie nicht nachträglich bemängeln, dass damals kein Kontrollinventar aufgenommen worden sei. Wenn sie dann noch geltend machen wollte, dass Irrtümer unterlaufen seien, so müsste sie hiefür im einzelnen den Beweis antreten, was sie aber, abgesehen von der allgemeinen Bemängelung des Systems, nicht getan hat. Nachdem übrigens auch auf Grund des Inventars vom 28. August 1928 und des Kontrollinventars vom 5. Oktober 1928, welches auf alle Fälle verbindlich ist, wiederum Manki ermittelt worden sind, steht fest, dass mit einem früheren Kontrollinventar der Verkäuferin nicht geholfen gewesen wäre. Es hätte sich wohl eine Verschiebung der Mankizahlen unter sich, nicht aber eine Aenderung des Gesamtbetrages ergeben. Praktisch bedeutungslos ist die Vorschrift betr. Wiederholung der Inventur mit Bezug auf das Inventar vom 27. Dezember 1928. Denn dieses Inventar war das Schlussinventar, und auf diesen Zeitpunkt ist die Verkäuferin beim L. V. Z. ausgetreten. Ein unter einer andern Verkäuferin aufgenommenes Kontrollinventar hätte daher praktisch keinen Wert.

Da somit davon auszugehen ist, dass die Verkäuferin durch die vorbehaltlose Unterzeichnung der Inventare deren Richtigkeit anerkannt hat, kann sie zufolge der Nichtunterzeichnung der Richtigbefundanzeigen höchstens noch geltend machen, dass die A b r e c h n u n g auf Grund der massgebenden Inventare nicht richtig vorgenommen worden sei. Allein nach dieser Richtung hat die Verkäuferin im Prozess nichts geltend gemacht. Aus den vom L. V. Z. eingelegten Akten ist zu ersehen, dass die Verkäuferin einmal die Treuhandvereinigung «Fides» mit der Ueberprüfung der Abrechnung betraut hat. Allein, dass damals Fehler ermittelt worden seien, behauptet die Verkäuferin heute nicht. Es ist daher anzunehmen, dass die vom L. V. Z. ermittelten Fehlbeträge auf Richtigkeit beruhen.

V. Aus den unter Ziff. III angeführten Erwägungen geht hervor, dass sich die Verkäuferin ihrer Ersatzpflicht für die festgestellten Fehlbeträge nur durch den Nachweis entschlagen könnte, dass diese nicht durch ihr Verschulden verursacht worden sind. Hierüber hat sich im einzelnen folgendes ergeben:

Einmal bemängelt die Verkäuferin das System, nach welchem die Ablagen beliefert werden. Hierüber ist der von der Verkäuferin im wesentlichen bestätigten Darstellung des L. V. Z., sowie den Akten des in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gleichartigen Prozesses in Sachen des L. V. Z. gegen die Verkäuferin Y. Z. (Urteil I), hierorts erledigt durch Urteil vom 25. September 1930), auf den sich beide Parteien berufen haben, folgendes zu entnehmen: Warensendungen für die Ablagen werden im Magazin des L. V. Z. zusammengestellt und über diese ein Lieferschein im Doppel mit detaillierter Bezeichnung der Waren angefertigt. Die Ware wird der Verkäuferin in die Ablage geliefert und ist von dieser anhand der Lieferscheine auf Menge, Qualität und Preis zu kontrollieren. Dem Ueberbringer wird der Empfang auf dem Doppel des Lieferscheines mit Unterschrift und Datum bescheinigt. Der L. V. Z. nimmt dann selbst nochmals eine rechnerische Kontrolle vor und gewährt eine solche der Ablagehalterin. Rechnerische Fehler auf dem Lieferscheine werden durch Fehlermeldezettel an die Ablagehalterin berichtet. Diese hat das Recht, verdorbene oder nicht verkäufliche Waren als Retoursendungen an den L. V. Z. zurückzuschicken. Der Betrag dieser Waren, sowie der Mindererlös aus beschädigten Waren und Preisreduktionen werden von der Verkäuferin in einem Retourbuch im Doppel eingetragen. Ein Exemplar der Einträge erhält der L. V. Z. Die Verkäuferinnen sind angewiesen, leicht verderbliche Ware, die sie nicht verkaufen können, umgehend als Retouren zurückgehen zu lassen, bei Vermeidung eigener Haftbarkeit für deren Wert. Jede Ablagehalterin führt ein Ablagebuch. Dasselbe ist täglich nachzuführen, und es sind darin sämtliche Belastungen und Gutschriften einzutragen. Auf das Ende eines Monats, sowie auf die ordentlichen Inventurdaten ist das Ablagebuch abzuschliessen. Ein Doppel der Bucheinträge ist spätestens fünf Tage nach Monatsende oder nach der Inventur der Buchhaltung dem L. V. Z. zuzustellen. Dieser nimmt anhand seiner Belege die Kontrolle vor und schickt eventuell der Verkäuferin eine Aufstellung der ermittelten Differenzen. Nach einem Vordruck auf diesen Differenzenzetteln wird das Einverständnis der Ablagehalterin mit dem Saldo angenommen, falls sie innert 14 Tagen nichts Gegenteiliges berichtet. Mindestens dreimal wöchentlich hat die Ablagehalterin die eingehenden Gelder dem L. V. Z. abzuliefern, worauf ihr die Eingänge gutgeschrieben werden.

Diese Ordnung bietet an sich alle Gewähr für eine genaue Kontrolle über den Warenverkehr mit den Ablagen. Eine Verkäuferin hat es bei der Umsicht und Gewandheit, die ihr vermöge ihrer Stellung zuzumuten ist, in der Hand, die Ein- und Ausgänge der Waren genau zu kontrollieren. Der Vorwurf, dieses System sei zu kompliziert, ist nicht stichhaltig; es ist klar und liegt durchaus in den Verhältnissen begründet. Wenn im Momente der Lieferung im Laden viele Kunden anwesend sind, so

mag das die ordnungsgemässe Entgegennahme der Waren erschweren.

Es entlastet aber die Verkäuferin nicht von der Pflicht, die Kontrolle vorzunehmen. Auf alle Fälle hat sie die Möglichkeit, die Kontrolle in einer stilleren Zeit nachzuholen und zu reklamieren, wenn die Sendung nicht mit dem Lieferschein übereinstimmt. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Prozessrechtes hätte die Verkäuferin übrigens die Pflicht, dem Richter konkrete Tatbestände namhaft zu machen, auf Grund welcher beurteilt werden könnte, ob Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, welche ihre Schuldlosigkeit dartun. Allein die Verkäuferin beschränkt sich auf allgemeine Bemängelungen, welche einer näheren Prüfung nicht standhalten. Nirgends hat sie besritten, dass sie den Empfang der Waren ordnungsgemäss bescheinigt hat.

Im weitern legt die Verkäuferin grosses Gewicht auf die im Jahre 1926 erfolgte Abschaffung der Gewichtstoleranzen von ½% und hält diese für eine wesentliche Ursache der entstandenen Manki. Allein auch damit vermag die Verkäuferin ihre Schuldlosigkeit nicht zu beweisen. Rechtlich lässt sich ein Anspruch auf eine Gewichtstoleranz auf keinen Fall begründen. Ob Zweckmässigkeitsgründe bei Grossbetrieben von der Art des L. V. Z. dafür sprechen, mag dahingestellt bleiben. Massgebend ist, dass die Verkäuferin im Laufe ihrer Dienstzeit die Möglichkeit gehabt hätte, Reklamationen anzubringen, wenn ihr Waren zu knapp zugewogen worden wären oder wenn ihr Schaden zufolge natürlichen Gewichtsschwundes gedroht hätte. Sie hätte den L. V. Z. mit den entsprechenden Differenzbeträgen belasten und dadurch bei den monatlichen Abrechnungen eine Ueberprüfung veranlassen können, oder sie hätte alle Veranlassung gehabt, solche Fälle von Gewichtsverlusten, die ihr bei der nötigen Aufmerksamkeit hätten auffallen müssen, unverzüglich dem L. V. Z. anzuzeigen. Zuzugeben ist, dass die Abschaffung der Gewichtstoleranzen die Verkäuferinnen zu vermehrter Umsicht veranlassen musste; eine übergebührliche Beanspruchung ihrer Sorgfaltspflichten bedeutet sie aber auf keinen Fall. Ist doch den Mitgliedern des Gerichtes bekannt, und kann von der Verkäuferin nicht ernstlich bestritten werden, dass viele andere Ablagen des L. V. Z. ohne oder ohne erhebliche Manki arbeiten. Unrichtig ist die Behauptung der Verkäuferin, dass seit der Abschaffung der Gewichtstoleranzen in auffallendem Masse in zahlreichen Ablagen Manki aufgetreten seien. Es ist diese Behauptung im Prozess No. I durch die den Büchern des L. V. Z. entnommene und vom Chefbuchhalter als Zeuge bestätigte Zusammenstellung über die durchschnittlichen Manki in den Jahren 1922/28 einwandfrei widerlegt worden.

Ebenso unstichhaltig ist die Behauptung der Verkäuferin, die Manki seien auch deshalb entstanden, weil ihr Waren brutto für netto geliefert worden seien. Soweit der Verkäuferin Waren, wie es ja überwiegend vorkommt, in fester Verpackung oder am Stück geliefert werden, fällt dieser Vorwurf sowieso nicht in Betracht. Unerheblich ist auch, ob lebensmittelpolizeiliche Organe in solchen Fällen schon Mindergewichte festgestellt haben. Denn dadurch ist nicht die Verkäuferin, sondern allenfalls die Kundschaft geschädigt worden. Bei Waren dagegen, die der Verkäuferin offen geliefert worden sind, hätte sie die ihr zustehenden Reklamationsmöglichkeiten benützen müssen, wenn ihr aus einer zu knappen Sendung Schaden erwachsen wäre oder gedroht hätte. Mit ihren allgemeinen Behauptungen und vagen Vermutungen kann sie aber heute nicht mehr gehört werden.

Schliesslich mag bemerkt werden, dass den an sich m ö g l i c h e n und gegen den L. V. Z. sprechenden Ursachen für die Entstehung von Manki auch solche entgegengehalten werden können, die gegen die Verkäuferinnen sprechen. Naheliegend ist, dass eine Nachlässigkeit der Verkäuferin in der Beaufsichtigung leicht verderblicher Ware oder in der Aufsicht, wenn fremde Personen im Lokal zugegen sind, zu einem Manko führen kann. Ferner können Verzählen von Geld, Irrtümer beim Abwägen oder mangelhafte Kontrolle über Guthaben bei Kundinnen zu Verlusten führen. Endlich können auch Unredlichkeiten der Verkäuferin oder ihrer Hilfspersonen die Ursache von Manki sein, indem unbefugterweise Geld aus der Kasse abgehoben wird oder Verköstigungen aus dem Warenbestand ohne Bezahlung vorgenommen werden. Gerade nach dieser Richtung erscheint die Verkäuferin nicht über jedem Verdachte erhaben; ist sie doch durch Urteil des Obergerichtes zusammen mit ihrer Mutter wegen Gehilfenschaft bei Betrug zu einer unbedingten Geldbusse von Fr. 50.— verurteilt worden, weil sie nach ihrem Austritt beim L. V. Z. rechtwidrig Rabattmarken zurückbehalten hat. Ferner hat der L. V. Z. eine Anzahl von Inspektionsberichten und Reklamationsschreiben zu den Akten gelegt, deren Richtigkeit die Verkäuferin nicht bestreitet und nach denen sie in der Behandlung der Waren und der Haltung der Ablage verschiedentlich den Vorwurf der Unordnung an sich kommen lassen musste. Es braucht aber nicht näher darauf eingetreten zu werden, da, wie bereits ausgeführt, der Verkäuferin der Entlastungsbeweis obliegt. Diesen hat sie aber nicht zu erbringen vermocht, sie ist daher vertragsgemäss zum Ersatz der vom L. V. Z. ermittelten Fehlbeträge zu verpflichten.

Zu einer Herabsetzung dieser Ersatzpflicht etwa weil der L. V. Z. die Verkäuferin nicht schon früher entlassen habe, besteht kein Grund. Die Verkäuferin hat sich seinerzeit beim L. V. Z. selbst um eine Stelle als Verkäuferin beworben. Nach ihren eigenen Angaben war sie vom April 1925 an während drei Monaten zur vollen Zufriedenheit der Ablagehalterin beim L. V. Z. als Lehrtochter tätig. Hernach wirkte sie während fünf Viertel Jahren als Gehilfin in der Ablage des L. V. Z. in Zürich. Unter diesen Umständen ist es geradezu dolos, wenn sie sich heute auf ihre Unfähigkeit beruft und diese dem L. V. Z. zum Mitverschulden anrechnen will. Die Klage ist daher in vollem Umfange gutzuheissen.

VI. Die Widerklage auf Rückerstattung der als Kaution geleisteten Beträge ist nach übereinstimmender Auffassung der Parteien abhängig vom Schicksal der Hauptklage. Nach Art. 26 des Reglementes act. 4 ist der L. V. Z. ohne weiteres berechtigt, zur Deckung der Fehlbeträge, die Kaution in Anspruch zu nehmen. Das hat er durch Verrechnung bereits getan. Aus welchen Gründen diese Verrechnnug unzulässig sein soll, hat die Verkäuferin nicht dargetan. Die Widerklage ist daher abzuweisen.

VII. Da die Verkäuferin unterliegt, gehen die Kosten und Entschädigungsfolgen zu ihren Lasten. Da ihr indessen die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, sind die auf sie entfallenden Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

erkannt:

1. Die Verkäuferin wird verpflichtet, an den L. V. Z. Fr. 2349.67 nebst 5% Zins seit 31. Dezember 1928 und Fr. 3.30 Betreibungskosten zu bezahlen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.

3. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz, die übrigen Kosten bestehend in

Fr. 13.— Vorladungsgebühr,
» 72.20 Schreibgebühr,
» 7.40 Stempel,
» 28.— Porto,

werden auf die Gerichtskasse genommen.

4. Die Verkäuferin wird verpflichtet, den L. V. Z. für Umtriebe, die Weisungskosten inbegriffen, mit Fr. 400.— zu entschädigen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

6. Die Berufung gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an, schriftlich beim Bezirksgericht Zürich erklärt werden.

Von der am Schlusse des Urteils des Bezirksgerichtes erwähnten Berufungsmöglichkeit hat die Verkäuferin Gebrauch gemacht durch Appellation an das Obergericht. Das Obergericht hat am 21. April 1931 diese Appellation behandelt und folgendes Urteil gefällt:

a) **Hauptklage:**

«Ist die Verkäuferin verpflichtet, an den L. V. Z. zu bezahlen Fr. 2349.67 nebst 5% Zins seit 31. Dezember 1928 und Fr. 3.30 Betreibungskosten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen?»

b) **Widerklage:**

«Ist der L. V. Z. verpflichtet, an die Verkäuferin den Betrag von Fr. 1470.85 nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 1929 zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen?»

auf Grundlage der tatsächlichen Ergebnisse des erstinstanzlichen Urteils mit folgenden Zusätzen (A. und B. sind hier weggelassen, die Red.):

C. In der heutigen Berufungsverhandlung beantragte der Vertreter des L. V. Z.: Abweisung der Berufung unter Bestätigung des Urteils der Vorinstanz;

aus folgenden Gründen:

1. Die Rechtsnatur des von den Parteien abgeschlossenen Vertrages ist ohne Zweifel diejenige eines Dienstvertrages. Die Dienstleistung der Verkäuferin bestand darin, in einem ihr vom L. V. Z. zur Verfügung gestellten Verkaufslokal die ihr gelieferten Waren zu den zum voraus bestimmten Preisen zu verkaufen und den Verkaufswert an den L. V. Z. abzuliefern. Dafür hatte ihr der L. V. Z. eine auf den Umsatz errechnete Vergütung zu leisten, die jährlich mindestens Fr. 2250.— betragen sollte. Die Verkäuferin hatte die vom L. V. Z. zu liefernden Waren zu bestellen und bei Empfang die Richtigkeit des zu liefernden Quantums nachzuprüfen, nicht verkaufte oder unverkäufliche Ware gegen Gutschrift zurückzusenden. Bestellscheine, Lieferscheine und das Verzeichnis der retournierten Waren waren durch Durchschrift im Doppel anzufertigen, sodass immer ein Exemplar bei der Verkäuferin verblieb. Die Verkäuferin hatte gemäss Art. 20 des Reglementes für die Verkäuferinnen, das ihr bekannt war, ein Ablagebuch zu führen, in welchen alle Belastungen und Gutschriften einzutragen waren. Als Belastungen kamen die Lieferungen des L. V. Z., als Gutschriften die retournierten unverkäuflichen Waren und die Ablieferung von Geldern inkl. den ausgerichteten Rückvergütungen in Betracht. Dieses Ablagebuch war monatlich abzuschliessen und das Doppel dem L. V. Z. zuzustellen.

2. Die Uebernahme der Ablage erfolgte auf Grund eines Uebernahmeinventars, in welchem der Bestand der im Verkaufslokal noch vorhandenen Waren verzeichnet war und das sowohl als Grundlage für die Abrechnung der abtretenden Verkäuferin als gleichzeitig als Ausweis für die der neu eintretenden Verkäuferin übergebenen Waren bildete. In der Folge wurden am 25. April, 28. August, 5. Oktober und 27. Dezember 1928 weitere Inventare aufgenommen, durch welche festgestellt wurde, dass erhebliche Manki bestehen. Mit Ausnahme des Uebernahmeinventars vom 3. Oktober 1928, das auch von der abtretenden Verkäuferin unterzeichnet war, ist die Richtigkeit der übrigen Inventare durch Unterzeichnung durch den Inventurbeamten des L. V. Z. und der Verkäuferin bezeugt. Daraus ergibt sich, dass die Verkäuferin die Richtigkeit des durch die Inventur festgestellten Bestandes der vorhandenen Ware anerkannte. Die Annahme, sie habe damit nur die Tatsache der Vornahme der Inventur anerkennen wollen, ist angesichts des der Unterzeichnung vorgesetzten Satzes «Die Richtigkeit bezeugt» ausgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, die im Inventar enthaltenen Feststellungen über die vorhandenen Waren seien damals von der Verkäuferin anerkannt worden. Dem steht nicht entgegen, dass die Verkäuferin die ihr zugestellten Richtigbefundsanzeigen nicht unterzeichnet zurücksandte, denn bei diesen handelte es sich nicht in erster Linie um die Anerkennung der Richtigkeit des Inventars, sondern vielmehr um das sich daraus ergebende rechnerische Resultat. Uebrigens könnte in dem Stillschweigen der Verkäuferin auf die Mitteilungen des L. V. Z. über den Umfang des Mankos ebenfalls eine Anerkennung erblickt werden. Denn nach Treu und Glauben war die Verkäuferin verpflichtet, auf die ihr vom L. V. Z. gemachten Eröffnungen zu erklären, dass sie die Richtigkeit derselben nicht anerkenne, umsomehr, als ihr bekannt war, dass bei einer Verweigerung der Anerkennung eine Wiederholung des Inventars zu erfolgen hätte. Da die Verkäuferin keine Erklärung abgab, sie verweigere die Anerkennung des Inventars, sondern vielmehr dessen Richtigkeit ausdrücklich durch Unterschrift bezeugt hatte und lediglich nachher die ihr zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht unterzeichnet retournierte, lag für den L. V. Z. keine Veranlassung vor, eine Wiederholung der Inventur anzuordnen. Denn eine solche konnte natürlich nur sofort nach Abnahme des angefochtenen Inventars in Frage kommen, da nachher durch die Fortsetzung der Verkäufe eine Aenderung eingetreten ist. Insbesondere hätte eine derartige Erklärung beim Schlussinventar, auf Grund dessen die Filiale von der Nachfolgerin übernommen wurde, sofort abgegeben werden müssen, bevor letztere den Verkauf fortzusetzen in der Lage gewesen wäre. Daraus allein ergibt sich schon, dass die Bestimmung des Reglementes, dass bei Verweigerung der Anerkennung des Inventars eine Wiederholung des Inventars erfolge, sich nicht auf die erst nachträglich eingeforderte Richtigbefundsanzeige beziehen kann.

3. Hat die Verkäuferin die Richtigkeit der Inventuren anerkannt, so könnten Einwendungen dagegen nur berücksichtigt werden, wenn die Verkäu-

ferin dartun würde, in welchen einzelnen Posten das Inventar nicht richtig sei und dass sie sich bei der Anerkennung der Richtigkeit in einem Irrtum befunden habe. Allein die Verkäuferin hat nicht einen einzigen Posten der Inventare bezeichnet, von dem sie behauptet hätte, er befinde sich nicht mit den tatsächlichen Feststellungen in Einklang.

Das aus den Inventuren sich ergebende rechnerische Ergebnis ist von der Verkäuferin wiederum ganz allgemein bestritten worden, aber nicht deswegen, weil von ihr die Richtigkeit des Rechnungsresultates angefochten wurde, sondern weil sie die dazu verwendete Grundlage, die Inventare, nicht gelten lassen will. Sind aber die Inventare richtig, dann kann die Verkäuferin gegen das rechnerische Resultat nicht aufkommen, sondern muss auch dieses als richtig gegen sich gelten lassen. Denn sie hat mit keinem Worte darzutun versucht, inwiefern das rechnerische Resultat nicht richtig sein soll.

4. Aus diesem Resultat ergibt sich ein Manko von noch Fr. 3820.52, zu dessen Amortisation der L. V. Z. die von der Verkäuferin geleistete Kaution von Fr. 1470.85 in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, so dass noch der Gegenstand der Klage bildende Saldo von Fr. 2349.67 verbleibt.

5. Die Verkäuferin stellt sich auf den Standpunkt, es handle sich bei der Forderung des L. V. Z. um einen Schadenersatzanspruch wegen nicht richtiger Erfüllung der Dienstpflichten und daher habe sie nur dafür aufzukommen, wenn der L. V. Z. nachweise, dass die Verkäuferin ihre Sorgfaltspflichten verletzt habe. Nach Art. 328 OR. habe die Verkäuferin jedoch nur für den Schaden aufzukommen, den sie absichtlich oder fahrlässig verursacht habe. Dafür sei aber der L. V. Z. beweispflichtig. Dieser Standpunkt der Verkäuferin ist jedoch nicht haltbar. Der Anspruch des L. V. Z. ist nicht ein Schadenersatz-, sondern ein Erfüllungsanspruch. Der L. V. Z. verlangt von der Verkäuferin, dass ihr die fehlenden Beträge des Wareninventars bezahlt werden, d. h. dass ihr der volle Verkaufswert der der Verkäuferin gelieferten Waren vergütet werde. Der L. V. Z. hat daher nicht zu beweisen, dass die Verkäuferin absichtlich oder fahrlässig Schaden verursacht hat, sondern sie hat lediglich den Nachweis zu führen, dass die Verkäuferin n i c h t den Verkaufswert der ihr gelieferten Waren abgeliefert hat. Dabei ist zu beachten, dass Verkaufswert und Verkaufserlös nicht dasselbe ist. Denn es steht nicht im Belieben der Verkäuferin, wie sie die Ware verkaufen will, sondern sie ist verpflichtet, zu den vom L. V. Z. festgesetzten Preisen zu verkaufen. Sie hat auch dafür zu sorgen, dass die Ware in ihrem Werte erhalten bleibt und den Verkaufswert nicht verliert; soweit sie Waren nicht abzusetzen vermag und diese dem Verderben ausgesetzt sind, kann sie dieselben zum Verkaufswerte dem L. V. Z. retournieren. Sie hat daher nur für den Verkaufswert derjenigen Ware aufzukommen, die ihr vom L. V. Z. geliefert wurde und die nicht mehr vorhanden ist. Wohin die Ware gekommen ist, berührt den L. V. Z. nicht. Ob die Verkäuferin dieselben aus Gleichgültigkeit zugrunde gehen liess, ob sie dieselben für ihren Eigenbedarf verwendet oder auf Kredit verkaufte, oder ob ihr dieselben wegen ungenügender Beaufsichtigung oder unsorgfältiger Verwahrung entwendet wurden, ist gleichgültig. Der Kreditverkauf war der Verkäuferin untersagt. Verkaufte sie trotzdem auf Kredit, so tat sie es auf ihr eigenes Risiko. Die Verkäuferin hatte dem L. V. Z. einfach den Verkaufswert der gelieferten und von ihr nicht retournierten Ware zu vergüten, mochte sie damit getan haben, was sie wollte. Eine andere Lösung ist nach den tatsächlichen Verhältnissen gar nicht denkbar. Denn die gelieferten Waren wurden der Verkäuferin zur Verwahrung und Verfügung über dieselben überlassen, so dass der L. V. Z. gar keine Möglichkeit hat. zu kontrollieren, was die Verkäuferin mit der Ware bezw. dem Verkaufserlös gemacht hat.

6. Dass die Verkäuferin übrigens ihre Pflichten in grober Weise verletzte, geht in unzweideutiger Weise aus den Rapporten der Kontrollorgane des L. V. Z. hervor, deren Richtigkeit von der Verkäuferin nicht bestritten worden ist. Darnach hat die Verkäuferin von Beginn ihres Anstellungsverhältnisses an ihre Pflichten nur mangelhaft erfüllt, indem sie mit den Abrechnungen, die täglich hätten nachgeführt und auf Monatsende hätten abgeliefert werden sollen, während Wochen im Rückstande blieb und erst zwei bis drei Wochen verspätet ablieferte. Im Verkaufslokal war eine Unordnung, der Verkauf erfolgte nicht sachgemäss, und die Ware wurde unsorgfältig aufbewahrt und behandelt, sodass aus all diesen Gründen Ware verdorben ist, ohne dass sie die Verkäuferin rechtzeitig ausschied und dem L. V. Z. zurücksandte, weil sie dazu zu bequem war. Dazu kam, dass es die Verkäuferin auch an Treu und Glauben gegenüber dem L. V. Z. und der Kundschaft fehlen liess. Sie hat Waren mit ungenügendem Gewichte abgewogen, sodass ein Gewichtsmanko zum Nachteil der Käufer sich ergab. Die Verkäuferin hat sich auch in widerrechtlicher Weise Rabattmarken des L. V. Z. angeeignet und dieselben durch ihre Mutter veräussern lassen, so dass beide wegen Betruges bestraft wurden. Es sind daher ausreichend Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass das Manko zufolge mangelhafter Erfüllung der Pflichten und unredlicher Handlungen entstanden sein konnte.

7. Das Urteil der Vorinstanz ist daher zu bestätigen. Die sich daraus ergebende Unbegründetheit der Berufung hat zur Folge, dass die Kosten der Verkäuferin aufzulegen sind und dieselbe zu verpflichten ist, den L. V. Z. für Umtriebe zu entschädigen; —

befunden:

Die Berufung der Beklagten ist nicht begründet;

und erkannt:

1. Die Verkäuferin ist schuldig, an den L. V. Z. Fr. 2349.67 nebst 5% Zins seit 31. Dezember 1928 und Fr. 3.30 Betreibungskosten zu bezahlen.

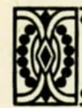
Die Widerklage wrid abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 60.— festgesetzt; die übrigen Kosten betragen:
» 34.50 Schreibgebühren,
» 5.40 Vorladungsgebühren,
» 2.— Stempel,
» 5.— Zustellungsgebühren und Porti.

3. Die Kosten der zweiten Instanz werden der Verkäuferin auferlegt.

4. Die Verkäuferin hat den L. V. Z. für die zweite Instanz mit Fr. 80.— zu entschädigen.»

Die hier abgedruckten Urteilserwägungen sind für Verwaltungen von Konsumvereinen und für Verkäuferinnen von grosser Bedeutung und geeignet, einmal beide Teile zu peinlich genauer Geschäfts- und Rechnungsführung anzuhalten, dann aber auch von der unüberlegten Anhebung von Mankoprozessen abzuschrecken. Mögen beidseitig die erforderlichen Konsequenzen daraus gezogen werden. Sch.

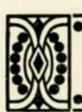


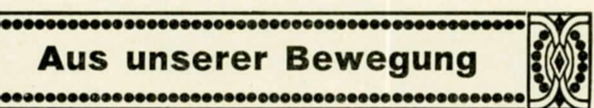
Genossenschafts-Chronik



Frankreich. Während auf anderen Gebieten die Statistik auch in Frankreich eine hervorragende Stellung einnimmt, liegt die Statistik über die Konsumgenossenschaften noch ziemlich im Argen. So ist es nicht weiter erstaunlich, dass erst heute Angaben über das Jahr 1929 vorliegen und auch diese sich auf die Zahl der Genossenschaften, die Mitgliederzahl und den Umsatz beschränken. Konsumgenossenschaften hatte das Land am 1. Januar 1930 3296. Die Zahl ist infolge der zahlreichen Fusionen in stetem Abnehmen begriffen. Am 1. Januar 1923 waren es noch 4300 gewesen. Die Mitgliederzahl sämtlicher Konsumvereine belief sich 1929 auf 2,288,838, deren Umsatz auf franz. Fr. 3,831,186,712. Bäckereien betrieben 1009 Konsumgenossenschaften mit 277,431 Mitgliedern. Die Produktion der Bäckereien belief sich zu Verkaufspreisen auf französische Fr. 260,800,383. Der nach den Bäckereien wichtigste Produktionszweig der französischen Konsumgenossenschaften sind die Brauereien. Solche unterhielten 57 Vereine mit 128,530 Mitgliedern. Die Eigenproduktion auf diesem Gebiete stellte sich auf franz. Fr. 167,215,427. Je etwa ein Drittel der Mitgliederzahl und des Umsatzes sämtlicher französischen Konsumgenossenschaften entfallen auf die, Ende 1929 51, «Sociétés fédérales de développement» (Bezirkskonsumvereine).

Tschechoslowakei. Ausschluss der Prager «Vcela» aus dem tschechischen Verband. Der Vorstand des Zentralverbandes der tschechischen Genossenschaften hat in seiner neulich abgehaltenen Sitzung den Ausschluss der Prager «Vcela», einer der grössten Konsumgenossenschaften in der Tschechoslowakei, beschlossen. Anlass zu diesem Beschluss gab die absichtliche Verletzung der Verbandsstatuten seitens der Genossenschaft, ihre bewusste Stiftung von Uneinigkeit unter den Verbandsgenossenschaften und ihre ständigen Uebertretungen der elementarsten Bedingungen für eine friedliche Zusammenarbeit in einer einzigen Organisation. Der Ausschluss der «Vcela», die unter der Kontrolle der genossenschaftlichen «proletarischen Opposition» steht, wurde von Herrn Emil Lustig, dem Präsidenten des Zentralverbandes, in einer Darlegung beantragt, mit welcher er den Ausschluss der «Vcela» als «diesen schmerzlichen aber notwendigen Schritt» rechtfertigte. Er begründet seine Darlegung damit, dass die «Vcela» Aktionen eingeleitet habe, die das Vertrauen der Genossenschaften zu der Zentrale zu untergraben suchten. «Wir haben zu einem rein politischen Fall Stellung zu nehmen», erklärte Herr Lustig, und wir beantragen infolgedessen, dass die «Vcela» nach Massgabe der Statuten aus der Mitgliedschaft des Zentralverbandes ausgeschlossen werde.» Der «Vcela» steht das Recht zu, innerhalb sechs Wochen gegen den Beschluss des Verbandsvorstandes bei dem Genossenschaftsrat Berufung einzulegen.





Aus unserer Bewegung

Allgemeine Konsumgenossenschaft Bülach und Umgebung. Zusammenkunft der Genossenschafterinnen, Sonntag, den 20. November 1932, im Gasthof zum Kreuz, Bülach. Ein lehr- und genussreicher Nachmittag! Wer hätte der Einladung, die der Vorstand unseres Konsumvereins an seine Genossenschafterinnen zu einer «Kaffeetrinkete» ins Kreuz ergehen liess, nicht gerne Folge geleistet! Bildete doch schon das Referat von Herrn Dr. Pritzker, Chemiker des V. S. K., aus Basel, über das Thema: «Die Frau und der rationelle Wareneinkauf», sowie die Filmvorführung der Firma Kaffee Hag in Feldmeilen und nicht zuletzt der Ausschank von Gratiskaffee, gespendet von obiger Firma, genügend Anziehungskraft, um eine stattliche Zahl von Frauen zu interessieren.

Wer einen guten Platz erwischen wollte, musste sich schon beizeiten von zu Hause aufmachen, denn bereits um 2½ Uhr begann sich der grosse Saal zu füllen. Von allen Seiten strömten die Leute herbei, in der Erwartung, einen angenehmen Nachmittag miterleben zu können. Im ganzen dürften es über 250 Personen gewesen sein, die der Veranstaltung beigewohnt haben.

Punkt 3 Uhr eröffnete Herr Lautfer, Präsident, in einer kurzen Ansprache die Versammlung. Im Namen der Genossenschaft hiess er alle Anwesenden bestens willkommen; im besondern begrüsste er Herrn Dr. Pritzker, sowie die Vertreter der Firma Kaffee Hag. Nach den einleitenden Worten des Präsidenten folgte das Referat unseres Verbandschemikers. In vorzüglicher Weise verstand er es, in seinem mit humoristischen Ausschmückungen reich gespickten Vortrage die Zuhörer zu unterhalten und gleichzeitig zu belehren. An Hand von zur Schau gestellten Früchten erläuterte er eingehend den Werdegang des Kokosnussfettes. Manche der anwesenden Frauen dürften wohl keine Ahnung gehabt haben, woher die Kokosnuss kommt und wieviel Arbeit geleistet werden muss von der Nuss bis zum Fertigfabrikat. Mit einigen amüsanten Erzählungen aus eigenen Erlebnissen schloss der Vortragende seine diesbezüglichen Ausführungen und ging zum Thema «Bodenwichse» über.

Er stellte die Frage: «Was ist Bodenwichse?» Scheinbar eine dumme Frage, doch hätte diese wahrscheinlich von den wenigsten Frauen beantwortet werden können; es wäre ihnen wohl nicht besser gegangen wie einmal einer seiner Schülerinnen, die ihm zur Antwort gab: «Bodenwichse ist Bodenwichse». In einfacher Art und Weise erläuterte Herr Dr. Pritzker die Herstellung von Bodenwichse. In ein Glasröhrchen brachte er ⅓ Wachs und ⅔ Terpentinöl, erwärmte beides über einer Spiritusflamme, woraus eine hellgelbe Flüssigkeit entstand, die sich nach dem Erkalten als feste Masse, als Bodenwichse erwies. So wird also Bodenwichse «Co-op» hergestellt; dieselbe ist allen Konkurrenzprodukten, mögen sie noch so teuer sein und einen hochklingenden Namen tragen, ebenbürtig und zudem viel billiger. Also, kaufen wir nur «Co-op»-Bodenwichse!

Nun kam das Speise-Arachid- oder Salatöl an die Reihe. Nicht jeder Hausfrau dürfte bekannt sei, dass alle drei Bezeichnungen dem gleichen Produkt gelten. Dieses vorzügliche Oel, das sich zum Kochen und Backen sehr gut eignet, wird aus den Erdnüssli hergestellt, besser bekannt unter dem Namen «spanische Nüssli». Unter starkem hydraulichem Druck werden die reifen Früchte ausgepresst und die daraus gewonnene Flüssigkeit in den Handel gebracht. Dr. Pritzker orientierte die Versammlung noch kurz über den Wert einiger weiterer Produkte. Seine leicht verständlichen Ausführungen schloss er mit dem Hinweis, es möchte jede Hausfrau seine Worte beherzigen und sich auf die Wichtigkeit ihrer Stellung im Wirtschaftsleben bewusst sein. Die Frau sei es, die unseren Arbeitslosen durch Einkauf von Schweizerware Brot und Verdienst bringen kann. Gehen doch ca. 90 % des gesamten Volkseinkommens durch die Hände der Hausfrau. Darum kauft stets nur Schweizerware und besonders «Co-op»-Fabrikate, sie halten den Vergleich mit andern Konkurrenzprodukten aus, bürgen für gute Qualität und billige Preise. Dies sei ein grosser Vorteil für den Genossenschafter. Als zweiter und ebenso wichtiger Vorteil muss der Ueberschuss, den eine Konsumgenossenschaft erzielt und der in Form von Rückvergütung wieder den Mitgliedern zufliesst, genannt werden. Je grösser der Umsatz desto höher der Ueberschuss und damit die Rückvergütung. Das Verbandsvermögen sei Gemeinschaftsgut der Genossenschafter, dem Volke zu eigen. In keinem der umliegenden Staaten seien die Einwohner proportional so zahlreich den Genossenschaften angeschlossen wie in unserer kleinen Schweiz. Mit Stolz können wir auf unseren starken V. S. K. blicken. In der Schweiz selbst steht die Stadt Basel mit 90% ihrer Bevölkerung als Genossenschaftsmitglieder an erster Stelle.

Der vorgeschrittenen Zeit halber musste der Referent zum Schlusse kommen. Besten Dank für seine interessanten und lehrreichen Ausführungen.

Hierauf folgte der zweite Teil des Programmes, die Filmvorführungen der Firma Hag. Mit kurzen Worten begrüsste ein Vertreter der Fabrik die Anwesenden. Vor den Augen der Zuschauer rollten sich bald darauf in bunter Reihenfolge Bilder auf Bilder ab, die über die Herkunft und Verarbeitung des Kaffee Hag Aufschluss gaben. Unabsehbare Kaffeeplantagen,

bestehend aus Millionen von 1½ bis 2 Meter hohen Kaffeesträuchern, wurden vorgezeigt. Jeden Morgen trinken wir ganz selbstverständlich unsern Kaffee, ohne dabei der Mühe und Arbeit zu gedenken, die die Pflanzung und Fabrikation dieses Genussmittels erfordert. Ein Gang durch die Fabrik in Feldmeilen schloss den ersten Teil der Filmvorführung.

Nun kam das leibliche Wohl an die Reihe. Während die Firma Hag die Anwesenden mit Kaffee bewirtete, liess es sich unser Konsumverein nicht nehmen, mit Gebäck und Süssigkeiten das Ihrige dazu beizutragen. Die liebenswürdigen Verkäuferinnen unserer Läden, welche die Bedienung übernommen hatten, hatten alle Mühe, den wohlschmeckenden Kaffee und genügend Gebäck herbeizuschaffen. Es wurde halt wacker «kaffelet». Zum Schluss dieses recht gemütlichen und interessanten Nachmittages liess die Kaffee Hag noch einen lustigen Film abrollen, der eine fröhliche Stimmung auslöste.

Jedermann wird sicher von dem Gebotenen befriedigt gewesen sein. Wir wollen hoffen, dass eine solche Veranstaltung mithilft, den Genossenschaftsgedanken zu fördern, und unsere Frauen veranlasst, ihren Bedarf restlos in den eigenen Läden zu decken. R. W.

Konsumgenossenschaft Oensingen. Die ordentliche Generalversammlung der Konsumgenossenschaft Oensingen war von etwa 150 Mitgliedern besucht. Die Traktandenliste wies folgende Geschäfte auf: Protokoll, Jahresbericht und Rechnung, Verwendung des Reingewinns, Wahlen und Verschiedenes. Präsident der Generalversammlung war Herr Ammann Pfluger. Das Protokoll wird ohne Diskussion genehmigt. Aus dem Jahresbericht ersehen wir, dass der Umsatz im abgelaufenen Jahre trotz Preisabschlag auf Fr. 271,386.20 gestiegen ist. Für Sozialfürsorge wurden Fr. 800.— ausgegeben. Den Genossenschafterinnen wurde eine Autofahrt an den Aeschi See ermöglicht. Im Berichtsjahre wurde auch ein Filial-Neubau im Stampfeli beschlossen, um den Mitgliedern im Aussenquartier entgegenzukommen. Wir hoffen, dass sie auch in Zukunft treue Genossenschafter bleiben werden.

Die Jahresrechnung erzeigt an **Aktiven:** Kassa Franken 3593.75, Kontokorrent Fr. 2326.84, Waren Fr. 45,692.60, Sparguthaben Fr. 46,006.20, Wertschriften Fr. 3700.—. Liegenschaften Fr. 47,000.—, Mobilien Fr. 2.—, Landesprodukte Fr. 354.20, Kohlen Fr. 1625.90, total Fr. 150,301.49; an **Passiven:** Sparverein Fr. 56,881.—, Reservefonds Fr. 53,914.50, Baufonds Fr. 1584.—, Hypotheken Fr. 10,000.—, garantierter Rabatt 7% gleich Fr. 17,141.10, Nettoüberschuss Fr. 10,780.89. Die Jahresrechnung wird ohne Bemerkung genehmigt, ebenso die Rechnung des Sparvereins. Der Verwaltungsrat stellt der Versammlung den Antrag, den Ueberschuss folgendermassen zu verwenden: Den Warenbezügern nebst den 7% garantierten Rabatts noch 3% auf ihren Warenbezug zu verteilen, Baufonds Fr. 3000.— und Fr. 700.— für Sozialfürsorge. Der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dieser Antrag wird ebenfalls zum Beschluss erhoben. Die Wahlen fielen im bestätigenden Sinne aus. Bei Traktandum Verschiedenes orientierte der Präsident der Betriebskommission u. a. die Anwesenden über den Geschäftsgang.

Zum Schlusse darf noch erwähnt werden, dass im abgelaufenen Jahre rund Fr. 8000.— an Waren abgeschrieben wurden infolge Preisrückgang. Der Präsident schliesst die Versammlung mit dem Wunsche, dass die Konsumgenossenschaft weiter blühe und gedeihe zum Wohle der Mitglieder. A.

Konsum-Abend des Konsumvereins Schafisheim, Samstag, den 26. November 1932. An der diesjährigen Generalversammlung vom 8. April hatte der Vorstand des Konsumvereins Schafisheim den Antrag gestellt, die Mitglieder möchten auf das gewohnte «Znüni» verzichten, wofür im Spätherbst nach langjährigem Unterbruch wieder ein Konsum-Abend stattfinden solle.

Wie sehr mit diesem dann zum Beschluss erhobenen Antrag das Richtige getroffen wurde, hat nun der flott verlaufene Abend vom 26. November zur Evidenz erwiesen. Schon nach 20 Uhr strömten die Genossenschafter und Genossenschafterinnen, — letztere der besonderen Einladung des Vorstandes entsprechend, — in recht erfreulicher Zahl der hellerleuchteten und heimelig dekorierten Turnhalle zu.

In aller Mienen war gespannte Erwartung zu lesen; man war überzeugt, dass der rührige Vorstand seinen Genossenschaftern etwas ganz besonderes bieten werde; man wurde hierin auch wirklich nichts weniger als enttäuscht. Um 20.30 Uhr eröffnete der Präsident, Herr Traugott Berner, den Abend, indem er die stattliche Anzahl Mitglieder (zirka 200 Personen) mit sympathischen Worten willkommen hiess und seiner Freude über das zahlreiche Erscheinen, hauptsächlich auch des zarten Geschlechtes, Ausdruck verlieh.

Sodann erteilte er das Wort dem zur Verschönerung und Bereicherung des Abends erschienenen Herrn Paul Altheer, der sich, — den meisten kein ganz Unbekannter —, dann gleich in launiger Weise vorstellte, um hierauf mit dem angekündigten Filmvortrag zu beginnen. Die gebotenen Filme: «Schuh-Coop», «Hochzeit mit Hindernissen», «Im Schlaraffenland» und «Von morgens früh bis abends spät» waren zum Teil äusserst lehrreich, zum Teil sehr erheiternd, zum grössten Teil beides, und fanden ein dankbares Publikum.

Dass Herr Paul Altheer die Liebenswürdigkeit hatte, eine entstandene Pause durch Rezitieren etlicher humoristisch-sinnreicher Gedichte aus eigener Quelle auszufüllen, sei ihm an dieser Stelle noch ganz besonders verdankt! Dass seine unterhaltenden Darbietungen mit starkem Beifall aufgenommen wurden, braucht wohl nicht extra erwähnt zu werden.

Bald zeigte sich aber, dass unser Vorstand nicht nur für geistige Genüsse besorgt gewesen, sondern auch sehr auf das leibliche Wohl der Genossenschafter bedacht war. Unvermutet wurden auf einmal unzählige Schüsseln mit delikatem Sauerkraut aufgetragen, denen währschafte Schüblinge, bildlich gesprochen, auf dem Fusse folgten. Nun noch ein anständiger Tropfen Rotwein vom Konsum ins Glas (für Nichtliebhaber Mineralwasser), und es konnte jedem leid tun, der nicht einen wackeren Appetit mitgebracht oder sich inzwischen angeeignet hatte. **Gut präpariert und flott serviert!** war der Eindruck, den der Berichterstatter von dieser willkommenen «Einlage» erhielt, und es dürften sich ihm alle Teilnehmer ohne Ausnahme anschliessen.

Dass ein richtiger Konsumabend ohne ein kleines Theaterstück nicht gut denkbar ist, ist selbstverständlich, und es wurden dem aufmerksamen Publikum zwei wohlgelungene Einakter dargeboten, die das Interesse und den Beifall sämtlicher Anwesenden fanden. **«Co-op»,** hiess das erste Stück sehr angebracht und zeitgemäss; es zeigte uns, wie der erwachende Genossenschaftsgeist trotz äusserer Schwierigkeiten und Anfeindungen doch durchdrang und -dringt, während das zweite Stück: **«De Beppi wird fräch»** es mehr (mit grossem Erfolg) auf die Lachmuskeln abgesehen hatte.

Da die Rollen an junge Genossenschafter und zukünftige «-innen» sehr gut verteilt waren, brauchte dem Vorstand um das Gelingen der hübschen Einakter nicht bange zu sein; wohlverdienter und kräftiger Applaus belohnte die munteren Spieler!

«Ein Tänzchen in Ehren nach alter Melodie», so hiess die Schlussnummer im Konsumabend-Programm; die Melodie war auch gar nicht so alt, — sie war dazu angetan, nicht nur junge, sondern auch ältere Tanzbeine in Bewegung zu setzen und zu halten. Wäre es Sommer gewesen, so hätte im Osten sicher schon der Morgen gegraut, als man endlich aufbrach, um den in allen Teilen wohlgelungenen und den besten Eindruck hinterlassenden Konsumabend zu beschliessen.

Der rührige, keine Arbeit und kein Opfer scheuende Vorstand dürfte mit dieser Veranstaltung den Nagel auf den Kopf getroffen haben, und es sei ihm an dieser Stelle ein besonderes Kränzlein gewunden. Ein solcher geselliger Abend ist mehr als nach aussen ersichtlich dazu angetan, den Genossenschaftsgeist hochzuhalten und zu festigen.

«Viribus Unitis» — Mit vereinten Kräften wollen wir am weiteren Ausbau des **Genossenschaftswesens** arbeiten zu Nutz und Frommen des Einzelnen wie des Ganzen und so mithelfen, solches zu der Höhe zu führen, die zu erreichen es würdig ist! hw.




Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 20., 23. und 27. Dezember 1932.

Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) im Freidorf sind folgende Zuwendungen gemacht worden:

Fr. 70.— von den Teilnehmerinnen des Kurses zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Verkaufspersonal vom 25. September 1932 bis 18. Dezember 1932 anlässlich der Prüfungen.

Fr. 100.— von Ungenannt.

---

1. Der kleine rote Notiztaschenkalender des V. S. K. ist dieser Tage den Verbandsvereinen in der Zahl der stimmberechtigten Delegierten, auf die jeder einzelne Verein an der Delegiertenversammlung Anspruch hat, gratis zugesandt worden.

2. Da der Stephanstag in Basel Feiertag ist, sind die Betriebe des V. S. K. Montag, den 26. Dezember, geschlossen.

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden, die anmit bestens verdankt werden:

Fr. 500.— von Herrn E. Angst, Basel.
» 200.— von La Coopérative d'Ajoie in Porrentruy.
» 1,000.— von Ungenannt.

---

1. Der Statutenänderung der Konsumgenossenschaft Niederbipp wird zugestimmt.

2. Die Konsumgenossenschaft Erschwil hat in ihrem Verkaufslokal das Telephon eingerichtet. Anruf: Erschwil No. 24.

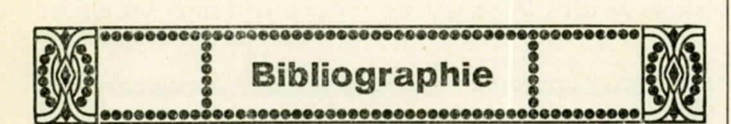
3. Das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) im Freidorf hat Fr. 546.35 erhalten durch Ueberweisung von Taggeldern, was hiermit bestens verdankt wird.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi.)

Im «Bulletin» No. 287 vom 7. Dezember 1932 haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass es uns gelungen ist, Fräulein Ada Douvern, Spezialistin auf dem Gebiete des Verkaufswesens, zur Abhaltung von Kursen oder Einzelvorträgen zu gewinnen.

Bereits haben sich auch schon einige Vereine und Kreise bei uns gemeldet, die für ihr Verkaufspersonal solche Instruktionskurse durchzuführen wünschen. Um frühzeitig genug eine richtige Einteilung vornehmen zu können, wären wir den Vereinen und namentlich den Kreisvorständen sehr dankbar, wenn sie uns baldmöglichst mitteilen wollten, ob sie im Jahre 1933 in ihrem Gebiete Kurse oder Vorträge über Verkaufskunde abzuhalten gedenken.



Atlantis — Länder, Völker, Reisen. Herausgeber: Dr. Martin Hürlimann. Verlag: Atlantis-Verlag Fretz & Wasmuth A.-G., Zürich.

Das Dezemberheft der von Dr. Martin Hürlimann geleiteten Monatsschrift «Atlantis» ist eine Art weihnachtlicher Sondernummer über das so aktuelle und zugleich zeitlose Thema «Die Familie». Eingeleitet wird es durch eine vom Herausgeber vorgenommene Zusammenstellung von Schriften Pestalozzis, die wie ein flammender Aufruf an den Menschen von heute wirken. Im Mittelpunkt steht eine glänzend geschriebene Abhandlung des Grafen Hermann Keyserling «Vom Ewigen der Familie», die eine Fülle schöner Gedanken und Anregungen enthält. — Dr. Nevermann gibt aus weitester ethnologischer Kenntnis heraus eine Uebersicht über die mannigfaltigen Formen der Familie bei den Völkern der Erde; Ling Tsiusen erzählt vom Familienkult seiner chinesischen Heimat, Werner Hegemann von den Sonderlichkeiten amerikanischen Familienlebens und Frau Sowjetminister Kollontay legt den materialistischen Standpunkt des heutigen russischen Regimes zum Familienproblem in unmissverständlicher Deutlichkeit dar. Ganz anders tönt natürlich, was der Jesuitenpater Muckermann und der hervorragende Theologe Emil Brunner, Zürich, zum gleichen Thema zu sagen haben und auch die Stellungnahme von Professor Max Huber, dem Präsidenten des Internat. Roten Kreuzes und langjährigen Vorsitzenden des Haager Schiedsgerichts, von Professor Hellpach, dem ehemaligen Staatspräsidenten von Baden, und Heinrich Mann ist von der russischen denkbar verschieden. — Eine wundervoll zarte Weihnachtsnovelle des Dichters E. G. Kolbenheyer lässt die Themen Familie und Tradition noch einmal leise anklingen. Was es mit dem Ursprung unseres heutigen Weihnachtsbaums und mit Weihnachtspyramiden und -Leuchtern für eine Bewandtnis hat, erzählt Dr. Erich anhand reizender Illustrationen. — Wie gewöhnlich ist die Zeitschrift mit hervorragenden Bildern geschmückt, diesmal namentlich mit Reproduktionen bedeutender Kunstwerke von Altdorfer bis Picasso, darunter vier Farbtafeln und eine Tiefdruckserie nach Rembrandt, zu einem Artikel Karl Schefflers über das «Familienbild». Zum Familienthema auch einige erschütternde Photos des bekannten Berichterstatters Walter Bosshard: Wolgadeutsche und chinesische Flüchtlingsfamilien.

Ein Jahresabonnement auf Atlantis ist ein höchst willkommenes Geschenk. Bestellungen nimmt jederzeit entgegen die Buchhandlung des V. S. K., Thiersteinerallee 9, Basel.

Mitteilung des Laboratoriums

Die «bekannte» Konkurrenz bringt in ihrer eigenen Aufmachung ein «neues» Produkt für Wollwäsche auf den Markt. Wir hatten Gelegenheit, das Präparat zu untersuchen und konnten dabei feststellen, dass es identisch ist mit der «Aarseife», welche auch uns offeriert wurde. Das «neue» Produkt erwies sich in erster Linie als viel zu teuer. Es ist eine mit 40—45% Mineralstoffen beschwerte Seife, von niederem Seifengehalt (20—25%). Die praktischen Waschversuche ergaben ferner, dass die gleiche Wirkung bei Wollwäsche wesentlich billiger erzielt werden kann, sowohl mit Seifenflocken, als auch mit dem modernen Waschpulver CO-OP. Dies ist der Grund, warum das Aarprodukt von uns auch seinerzeit abgewiesen wurde. Es scheint, dass die Aarseife auch sonst keine grosse Aufnahme gefunden hat, so dass der Mann schliesslich bei der Konkurrenz landete, nur trägt das Präparat dort einen andern Namen. Vereine, die «Aarseife» in den Verkauf aufgenommen haben, werden aus dem Obenstehenden ihre Schlussfolgerungen ziehen.

Redaktionsschluss: 29. Dezember 1932.

Buchdruckerei des Verband. schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel